

keiner Weise von der Opferstätte und Opferhandlung weg und einem anderen Objekt zugewendet werden. Hier ist jeder Ungehorsam gegen die Kirche zugleich ein Verstoß gegen die Forderungen des Dogmas, eine Störung der Gläubigen und geradezu ein Vergernis für Außenstehende. Darum heißt es sehr eindringlich im Dekret vom 24. Juni 1914 (A. A. S. 6, 1914, p. 353): S. R. C. . . . facto verbo cum Sanctissimo, etiam atque etiam Rmos Ordinarios in Domino hortatur ut pro sua religione invigilant ne S. C. decreta posthabentur, et ecclesiarum rectores doceant, quae in casu, iuxta decreta, permissa quaeque vetita sunt.

Die Kirche muß für alle ihre Gesetze von ihren Priestern treuen Gehorsam erwarten, auch für ihre Vorschriften über die Ausschmückung des Gotteshauses. Dazu hat sie jeden Kleriker bei der Weihe zum Ostiarius verpflichtet. Im vorstehenden konnte nur andeutungsweise auf die den Vorschriften zugrunde liegende Idee hingewiesen werden. Über dieser einfache Hinweis zeigt, wie jede Vorschrift von Ehrfurcht gegen Gott, von Liebe zum Heiland, von der Verehrung der beim Herrn verherrlichten Glieder des Leibes Christi getragen ist. Der große Reformator, der heilige Karl Borromäus, fand es bei seinen vielen Amtsgeschäften der Mühe wert, für die Durchführung der scheinbar kleinsten Vorschriften der Kirche, wie z. B. bezüglich der Umhüllung des Messbuches (Caer. Ep. 1, 12, 15) Sorge zu tragen (Acta Eccl. Mediol., 1599, p. 629). Auch in der heutigen Zeit wird jede Gehorsamstat eines Priesters im Geiste der Kirche zur Auferbauung des Leibes Christi dienen. Joh. Bapt. Renninger sagt in seiner Pastoraltheologie (Freiburg 1893, S. 378) mit Recht: „Im Buchstaben der Geist! Berachte nie den Buchstaben irgend eines kirchlichen Gesetzes! Erfülle den Buchstaben mit dem Geiste der Kirche. So wirst du . . . , wo immer dir auch nur eine Ahnung von dem Willen deiner Kirche entgegentritt, ihm folgen.“

Zur Frage der Armenseelenanrufung.

Von Abt Bernhard Durst O. S. B., Neresheim.

Vor einigen Jahren wurde die Berechtigung der vielerorts üblichen Armenseelenanrufung in Frage gezogen. In einem Artikel im „Katholit“ 1916¹⁾ machte Dr. Joh. Ernst als Hauptbedenken geltend die von der Kirche so sehr empfohlene und gebilligte Lehre des heiligen Thomas von Aquin, der sich klar gegen die Armenseelenanrufung ausspreche.²⁾ Dr. Ernst hat das Verdienst, auf den wahren

¹⁾ Bd. 18, S. 217 bis 235, 309 bis 327.

²⁾ Unter Berufung auf die Ausführungen von Dr. Ernst heißt es in dem neuesten deutschen Dogmatikwerk, in der Katholischen Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas von Diekamp, Münster 1920, 3. Bd.

Sinn der Worte des heiligen Thomas wieder aufmerksam gemacht zu haben; er hat aber den Stand der Frage im 13. Jahrhundert und deren Weiterentwicklung bis zur Gegenwart zu wenig berücksichtigt, sonst hätte er das Bedenken wohl nicht erhoben. Die Frage ist also: Kommt der die Armenseelenanrufung ablehnenden Lehrmeinung des heiligen Thomas wirklich die Bedeutung zu, die ihr Dr Ernst beilegt, oder wird nicht vielmehr der katholische Theolog der Gegenwart der vom heiligen Thomas abweichenden Lehre den Vorzug geben, wenn er die Kriterien würdigt, die ihm heutzutage zur Verfügung stehen, während sie dem 13. Jahrhundert noch fehlten?

Die Anrufung der armen Seelen setzt voraus, daß diese überhaupt für uns beten können, und daß sie unsere Bitten erfahren; es liegt ja im Begriff der Anrufung, daß derjenige, dessen Unterstützung man anruft, auch von der an ihn gerichteten Bitte Kenntnis bekomme. St. Thomas stellt beide Voraussetzungen der Armenseelenanrufung in Abrede. Er meint, daß die Seelen im Reinigungsort überhaupt nicht für uns beten, und daß sie von den Ansiegen, in denen wir sie um ihre Hilfe bitten, nichts erfahren. Die Erfüllung der beiden Bedingungen hängt vom freien Willen Gottes ab. Gott kann das Gebet der Seelen im Fegefeuer für uns annehmen oder nicht und ihnen unsere Ansiegen mitteilen oder verborgen halten. Da beides an sich möglich, und Gott frei ist, so kann, was Gott in seinem freien Ratschluß tatsächlich tut, von uns mit Sicherheit nur erkannt werden, wenn er es uns offenbart. Welchen Aufschluß gibt uns nun die göttliche Offenbarung auf die zwei Fragen, ob die armen Seelen für uns und ob wir zu ihnen beten können?

Nach katholischer Lehre hat die für die Gesamtkirche bestimmte Offenbarung mit dem Tod des letzten Apostels ihren Abschluß gefunden. Die geoffenbarte Wahrheit ist niedergelegt in der durch die mündliche Predigt Christi und der Apostel geschaffenen Erblehre oder Tradition und in der Heiligen Schrift. Diese Quellen der Offenbarung geben uns nun ihrem unmittelbaren Wortlaut nach keinen Aufschluß auf unsere Fragen.

Wir müssen aber in dem reichen Offenbarungsinhalt zwei Arten von Wahrheiten unterscheiden, solche, die deutlich ausgesprochen sind (*veritates explicite revelatae*), und andere, die in diesen eingeschlossen sind (*veritates implicite revelatae*) und erst enthüllt werden, wenn unter dem Einfluß des Heiligen Geistes der forschende Geist der Gottesgelehrten oder ein kirchliches Bedürfnis oder beides zusammen die Erschließung der verborgenen Schätze anregt.

Zu diesen Wahrheiten, die im Offenbarungsschatz oder wie der Fachausdruck lautet, in der Glaubenshinterlage (*depositum fidei*),

S. 418: „Die triftigen und bisher keineswegs erschütterten Gegengründe des heiligen Thomas lehren doch, daß die dogmatische Grundlage jener Gewohnheit (der privaten Armenseelenanrufung) nicht als sicher gelten kann und darum eine vorsichtige Zurückhaltung am Platze ist.“

von Anfang an zwar objektiv enthalten gewesen, aber lange Zeit für die Christen verborgen gelegen und auch jetzt unserem Auge noch nicht ganz deutlich erkennbar sind, gehört auch die Lehre über das Verhältnis der Seelen im Reinigungsort zu uns Lebenden. Zum wenigsten hängt die Frage über die Möglichkeit der Armenseelenanrufung mit manchen geoffenbarten Wahrheiten zusammen, so daß ihre Lösung einen weiteren Ausbau der Glaubenslehre bedeutet.

Welche von den beiden sich entgegenstehenden Ansichten hat nun die in der Offenbarung gebotenen Anhaltspunkte richtig gedeutet? Bei der Beantwortung dieser Frage muß sich der katholische Theologe leiten lassen von den Prinzipien, die für die katholische Glaubenswissenschaft gelten. Deshalb soll zunächst ein Ueberblick über diese folgen.

§ 1. Einiges aus der theologischen Kriteriologie.

An sich wären verschiedene Wege denkbar, auf denen Gott den einzelnen Menschen die übernatürliche Wahrheit und deren volles Verständnis mitteilte.¹⁾ Nachdem aber tatsächlich Christus, der menschgewordene Gottessohn, seinen Aposteln und ihren Nachfolgern den Auftrag gegeben hat, bis zum Ende der Welt alle Völker zu lehren,²⁾ und zwar autoritativ, so daß, wer ihnen nicht glaubt, verloren geht;³⁾ nachdem er ihnen zur Erfüllung ihres Auftrages den besonderen Beistand des Heiligen Geistes versprochen und gegeben hat;⁴⁾ mit anderen Worten, nachdem Christus, um seine Lehre

¹⁾ Gott konnte sie jedem einzelnen Menschen ohne jegliche Vermittlung durch Privatoffenbarung mitteilen. Er hat diesen Weg nicht gewählt, sondern der Menschheit die Wahrheit mitgeteilt durch die von ihm gesandten und beglaubigten Boten, vor allem durch Christus, seinen menschgewordenen Sohn. Letzterer hätte seine Mission als Vermittler der übernatürlichen Wahrheit wiederum in verschiedener Weise erfüllen können. Er könnte seine Lehre in einem Buch niederlegen, so daß alle Heilsbeflissen aus dieser Quelle durch Studium hätten schöpfen können und müssen. Er könnte aber auch seine Lehre einer Religionsgesellschaft, der von ihm gestifteten Kirche, anvertrauen mit der Verpflichtung, sie durch sorgfältige Anwendung aller natürlichen Hilfsmittel, so gut als eben möglich, zu bewahren und zu verwerten. Endlich konnte er auch übernatürliche Mittel zur Reinerhaltung seiner Lehre zur Verfügung stellen, entweder so, daß jeder einzelne durch übernatürliche Erleuchtung zur rechten Beurteilung und Ausnutzung seiner Lehre befähigt würde, oder so, daß der übernatürliche Beistand des Heiligen Geistes nur denjenigen gegeben wird, denen in der Kirche Christi das Lehramt übertragen ist, so daß sie durch diesen besonderen Beistand des Heiligen Geistes imstande sind, die von Christus gegebene Wahrheit allezeit treu und unverfälscht zu bewahren, richtig zu erklären und auftauchende Fragen und Schwierigkeiten mit unfehlbarer Sicherheit der Wahrheit gemäß zu entscheiden. Diesen letzten Weg hat die göttliche Weisheit gewählt. Die Apologetik zeigt, wie angemessen dieser Ratschluß Gottes ist.

²⁾ Mt 28, 20.

³⁾ Mt 16, 16.

⁴⁾ Mt 28, 20; Mt 16, 20; Lk 24, 48, 49; Act. 1, 8; 2, 2.

allen Menschen zuzuwenden, der von ihm gestifteten Kirche das Lehramt übertragen und ihr den Beistand des Heiligen Geistes geben hat, der sie befähigt, die geoffenbarte Wahrheit stets unverfälscht zu bewahren und richtig zu erklären: kann beim Auftauchen neuer Fragen, die mit dem Offenbarungsinhalt zusammenhängen, die Entscheidung darüber, ob ein Lösungsversuch dem Geist der geoffenbarten Lehre entspricht, sie richtig weiterführt und ausbaut, mit absoluter Sicherheit nicht vom einzelnen Gläubigen, und wäre er der gelehrteste Theologe, sondern nur vom unfehlbaren kirchlichen Lehramt gefällt werden.¹⁾ Es braucht freilich oft lange Zeit, bis die Entwicklung einer Frage so weit gediehen ist, daß eine solche unfehlbare Entscheidung des kirchlichen Lehramtes vorliegt, ja bis überhaupt die Stellungnahme des ordentlichen kirchlichen Lehramtes mit einer gewissen größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit erkennbar ist; man denke nur an den Entwicklungsgang, den die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens und manche Fragen in der Trinitäts- und Sakramentenlehre durchgemacht haben.

Die richtige Einschätzung der Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes setzt voraus, daß der Theolog sich klar ist über die Träger des kirchlichen Lehramtes, über die Art und Weise, wie es sich betätigt, über die Autorität, die den verschiedenen Arten seiner Kundgebungen zukommt.

Träger des lebendigen kirchlichen Lehramtes sind alle mit dem römischen Papst in Verbindung stehenden Bischöfe, aber auch nur sie, nicht die gewöhnlichen Priester. Der Grund ist einfach: Es hing vom freien Willen Christi ab, wem er die verpflichtende Lehrgewalt übertragen wollte. Nun hat er vor seiner Himmelfahrt nur den Aposteln, den undecim, nicht aber den 72 Jüngern, den Lehrauftrag an die ganze Welt gegeben;²⁾ die Nachfolger der Apostel sind aber

¹⁾ Man kann das Gesagte in dem Sägchen zusammenfassen, daß die *regula proxima fidei*, die „Glaubensregel“, das kirchliche Lehramt ist, nicht aber Schrift und Tradition und deren rein wissenschaftliche Auslegung. Die Inhaber des kirchlichen Lehramtes haben zwar die Pflicht, die natürlichen Hilfsmittel, welche die Erhaltung und rechte Auslegung der Offenbarungslehre erleichtern, anzuwenden, vor allem das Studium von Schrift und Tradition. Der Grund aber, weshalb wir der von der Kirche vorgetragenen Glaubenslehre unbedingte, über alles feste Zustimmung geben, ist nicht die Gelehrsamkeit der Vertreter des kirchlichen Lehramtes, da ja auch die Gelehrsamkeit und Sorgfalt der größten Geister keine absolute Sicherheit geben könnte und eine unbedingte Unterwerfung des Geistes nicht rechtfertigte; vielmehr wird eine solche Unterwerfung nur möglich durch den der Kirche verliehenen Beistand des Heiligen Geistes, der sie in seiner Allmacht nicht zur Beute des Irrtums werden läßt, wenn sie mit voller Autorität spricht. Und auch in den Lehren, welche die Kirche nicht mit unfehlbarer Autorität vorlegt, wird sie vom Heiligen Geist geleitet, so daß wir auch diesen Lehren eine größere Wahrscheinlichkeit zuerkennen müssen als bloß wissenschaftlich begründeten Sägen.

²⁾ Mt 28. 16 ff.; Mk 16. 14 ff.

nur die Bischöfe. Durch die Sendung der Apostel wurde ferner der Primat Petri¹⁾ nicht aufgehoben; folglich kommt die göttliche Lehrgewalt nur den mit dem Felsenfundament der Kirche verbundenen Bischöfen zu.

Zur Aufgabe des den Bischöfen übertragenen Lehramtes gehört es, daß sie 1. als Zeugen (testes) die von den Vorgängern erhaltenen und den Nachkommen weiterzugebende heilige Erblehre treu bewahren und das Volk in Predigt und Katechese in ihr unterrichten; 2. als Richter (iudices) die Glaubenslehre in Wort und Schrift gegen Häresien und Verdrehungen und Verfälschungen verteidigen; 3. als Lehrer (doctores) durch tiefere Erklärung und wissenschaftliche Verarbeitung das Verständnis der geoffenbarten Wahrheit fördern.²⁾

Die Bischöfe können sich in der Ausübung dieser dreifachen Aufgabe des Lehramtes von ihren Priestern als Gehilfen unterstützen lassen. Die Priester, die der Bischof mit der Unterweisung des Volkes, mit dem theologischen Lehramt und der Pflege der theologischen Wissenschaft, mit der Beaufsichtigung der rechtgläubigen Lehrverkündigung in seiner Diözese beauftragt, sind nicht selbständige Inhaber der Lehrgewalt; ihre ganze Autorität leitet sich ab von der des Bischofes und der von ihm erhaltenen Sendung; sie müssen sich an die Lehre ihres Bischofes halten und der Bischof muß seine Gehilfen in der Ausübung der Lehrtätigkeit überwachen und sie, wenn sie eine verdächtige oder falsche Lehre vortragen, verbessern oder vom Lehramt entfernen. Auf diese Weise werden die von den Theologen und Seelsorgern öffentlich vertretenen Anschauungen ein Mittel, aus dem man die Lehre der Bischöfe, der Träger der kirchlichen Lehrgewalt, entnehmen kann.³⁾

Da es außerdem die Amtspflicht des Bischofes mit sich bringt, daß er nicht bloß die Lehrtätigkeit der ihm unterstellten Priester

¹⁾ Mt 16, 18; Jo 21, 15 ff.

²⁾ „Fidei doctrina, quam Deus revelavit, . . . tamquam divinum depositum Christi sponsae tradita (est) fideliter custodienda et infallibiliter declaranda“ Vatic. s. III c. 4, Denz. Bannw. 1800 coll. c. s. IV c. 4 Denz. Bannw. 1836, 1837.

³⁾ Da also die Priester keine selbständige Lehrgewalt haben, dürfen sie auch nicht auf der Diözesansynode, selbst wenn sie die gelehrtesten Theologen wären, ohne besondere Vollmacht des Papstes, ein entscheidendes Urteil abgeben. Die Entscheidung gibt allein der Bischof und bei einer Provinzialsynode nur die anwesenden Bischöfe, welche die Dekrete der Synode in Ausübung ihrer bischöflichen Lehrgewalt mit den Worten unterschreiben: definiens subscripti. — Pius VI. hat im Jahr 1794 die Lehre der Synode von Pistoia verworfen, derzufolge die Pariser und anderen Priester auf der Diözesansynode zugleich mit dem Bischof „Glaubensrichter, iudices fidei“ seien, und zwar auf Grund eigenen, in der Weihe erhaltenen Rechtes; diese Lehre wird als „falsa, temeraria, ordinis hierarchici subversiva . . . ad minus erronea“ bezeichnet (Denz. Bannw. 1510); vgl. dazu die canones 362 und 282 des neuen Kirchenrechtes.

überwacht, sondern sich auch über diejenige seiner Mitbischöfe auf dem laufenden hält und diese, wenn sie abirren, was ja auch geschehen kann, wie die traurigen Beispiele der Kirchengeschichte zeigen, in Liebe mahnt und, wenn dies nichts hilft, durch Benachrichtigung Roms weiteren Schaden zu verhindern sucht, so ergibt sich aus dem Gesagten weiterhin, daß aus der öffentlich vorgetragenen Lehre eines Bischofs oder seiner Gehilfen auch ein Schluß erlaubt ist auf diejenige seiner Mitbischöfe, die nicht widersprechen.

Die seitherigen Ausführungen beleuchten auch die Art und Weise, wie das kirchliche Lehramt sich betätigt. Man unterscheidet die gewöhnliche und außergewöhnliche Weise seiner Betätigung (magisterium ordinarium et extraordinarium).¹⁾ Die gewöhnliche schließt in sich die verschiedenen Mittel, deren sich die über den Erdkreis zerstreuten, mit dem Papst in Verbindung stehenden Bischöfe bedienen, um in eigener Person und durch die Tätigkeit der von ihnen aufgestellten Priester mündlich oder schriftlich die ihnen anvertraute Herde in das richtige Verständnis der geoffenbarten Lehre einzuführen. Hierher gehören also Katechese, Predigt, Diözesan- und Provinzialsynoden, Hirten schreiben und besonders die von den Bischöfen für ihre Diözesen vorgesetzten Katechismen zur religiösen Unterweisung des Volkes und die von ihnen angeordneten Lehrbücher zur Unterweisung des Klerus. Zur außergewöhnlichen Ausübung des kirchlichen Lehramtes gehören vor allem die Entscheidungen der allgemeinen Konzilien und die Kathedralentscheidungen der Päpste. Die römischen Kongregationen unterstützen den Papst in der Ausübung des Lehramtes, das ihm über die Gesamtkirche anvertraut ist.

Die einzelnen mit dem Papst in Verbindung stehenden Bischöfe sind zwar für ihre Diözesen die vom Heiligen Geist aufgestellten und geleiteten²⁾ Glaubenslehrer und -richter; das Charisma der Unfehlbarkeit kommt aber nicht jedem einzelnen Bischof für sich allein genommen zu, sondern nur der Gesamtheit der Bischöfe, und zwar sowohl bei der gewöhnlichen Betätigung des Lehramtes, die sie über die Erde zerstreut in ihren Diözesen ausüben, als auch wenn sie mit dem Papst zu einem allgemeinen Konzil feierlich versammelt die ganze Kirche belehren. Außerdem kommt die Unfehlbarkeit noch dem Papst allein zu, wenn er die ganze ihm verliehene Autorität gebrauchend als Lehrer der Kirche auftritt. Es müssen also nicht bloß die feierlichen Konzils- und Kathedralentscheidungen geglaubt werden, aus dem Gesagten folgt vielmehr, daß auch eine auf der ganzen Welt von allen katholischen Bischöfen bei der gewöhnlichen Lehrverkündigung als verpflichtende Glaubenswahrheit vorgetragene Lehre unfehlbar wahr ist und geglaubt werden muß. Lehren dagegen, die in der ge-

¹⁾ Vgl. Vatic. s. III c. 3, Denz. Bannw. 1792.

²⁾ Vgl. Act. Ap. 20, 28.

wöhnlichen Lehrverkündigung nicht vom Gesamtepiskopat und dessen Organen, sondern nur von einem größeren oder geringeren Teil desselben vertreten werden, oder Fragen, die mit der Offenbarung zusammenhängen, aber noch nicht mit unfehlbarer Autorität von der Kirche entschieden werden, müssen nicht geglaubt werden, da ja der Glaube jeden Zweifel ausschließt; sie müssen mit einer religiösen Zustimmung (*assensus religiosus*) angenommen werden, bei der die Möglichkeit eines Irrtums nicht ausgeschlossen, aber doch für mehr oder weniger unwahrscheinlich gehalten wird, je nach dem Grade, in dem die kirchliche Autorität für eine solche Lehre eintritt. Die Bestimmung dieses Grades ist oftmals nicht leicht und erfordert theologische Schulung und allseitige Würdigung der Lage.¹⁾

Die Fragen, auf die der menschliche Geist bei der Verarbeitung des Offenbarungsinhaltes stößt, werden, wenn durch eine zuwartende Haltung die kirchliche Lehre und das religiöse Leben nicht gefährdet werden, durch das kirchliche Lehramt für gewöhnlich nicht sofort durch eine außerordentliche, feierliche, unfehlbare Lehrentscheidung gelöst, sondern zunächst der bloß dogmatischen Behandlung von Seiten der Theologen überlassen. Die Theologen, die an der Lösung einer neuauftauchenden oder noch nicht genügend geklärten Frage mitarbeiten, haben die Pflicht, durch das Studium der Heiligen Schrift und kirchlichen Lehre in den Geist der geöffneten Wahrheit einzudringen, um sich zu befähigen, die mit diesem Geist übereinstimmende Antwort zu finden; sie müssen ihre Auffassung begründen und den logischen Zusammenhang derselben mit dem bereits klaren Offenbarungsinhalt beweisen. Ihre Ansicht gilt in den ersten Entwicklungsstadien einer Frage nur so viel, als die vorgebrachten Gründe wert sind. Nach und nach aber wird der Heilige Geist die lehrende und hörende Kirche so leiten, daß diejenige Ansicht immer mehr Anflang und Verbreitung findet, die den wahren Sinn der Offenbarung wiedergibt, auch wenn die rein wissenschaftliche Beweisführung vielleicht noch manches zu wünschen übrig läßt. In diesem fortgeschrittenen Stadium darf der katholische Theologe nicht mehr bloß die vorgebrachten Beweise auf ihren wissenschaftlichen Wert prüfen, sondern muß auch die allmählich sich klärende Stellungnahme des ordentlichen Lehramtes der Kirche als einen sehr ge-

¹⁾ Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Ansicht eines einzelnen Theologen oder Bischofs oder Kirchenvaters oder Kirchenlehrers, und wäre es selbst ein heiliger Augustinus oder Thomas, durch sich selbst und für sich allein genommen die Garantie der Unfehlbarkeit und deshalb unbedingt verpflichtende Kraft nicht besitzt; nur insoweit sind wir verpflichtet, eine derartige Ansicht anzunehmen, als wir auf Grund der kirchlichen Approbation, der Bedeutung eines Lehrers, der Natur einer Frage u. dgl. zu dem Schluß berechtigt sind, daß wir in der vorgetragenen Ansicht nicht bloß die persönliche Auffassung des betreffenden Heiligen oder Theologen, sondern die verpflichtende Lehre des kirchlichen Lehramtes erblicken müssen.

wichtigen Faktor mit in Rechenschaft ziehen, der um so bedeutungsvoller wird, je klarer er zutage tritt.¹⁾

Wenden wir das Gesagte auf die zwei Fragen an, ob die armen Seelen für uns und wir zu ihnen beten können! Die Fragen waren wohl erst wenige Jahre vor dem heiligen Thomas ganz neu aufgekommen; die Verhältnisse lagen derart, daß eine Orientierung an der Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes dem heiligen Thomas noch nicht möglich war. Heute aber, nach mehr als 600 Jahren, die inzwischen verflossen sind, hat sich die Stellungnahme der Kirche ganz bedeutend geklärt. Die katholische Theologie der Gegenwart findet in den zwei uns beschäftigenden Fragen vor: die Lehre zweier Provinzialkonzilien, eine immer mehr sich klärende und einigende Haltung der Theologen, bereits die Neuübersetzungen einiger Katechismen und eine weit verbreitete Praxis beim gläubigen Volk. Daß dies theologische Kriterien von Gewicht sind, dürfte auf Grund der bisherigen Darlegungen einleuchten. In den Dekreten der Provinzialkonzilien haben wir die unmittelbare Entscheidung des ordentlichen, wenn auch nicht allgemeinen Lehramtes; denn die anwesenden Bischöfe handelten als vom Heiligen Geist aufgestellte und geführte Glaubenslehrer und -richter; ihren Dekreten kommt

¹⁾ Damit haben wir die Eigenart der katholischen Theologie im Gegen- satz zu allen rein natürlichen Wissenschaften angedeutet. Bei den letzteren gibt es keine verpflichtende Autorität, sondern nur Beweise. Die katholische Theologie aber arbeitet mit Dogmen, die durch göttliche Offenbarung empfan- gen wurden, die um der Wahrhaftigkeit Gottes willen geglaubt werden und sicherer sind als alle Menschenweisheit, die aber auf dieser Welt dunkel und geheimnisvoll bleiben und nicht allseitig vom menschlichen Geist erfaßt werden können. Wenn deshalb der Mensch sich daran begibt, diese Glaubenswahr- heiten wissenschaftlich zu verarbeiten, dann bringt das Wesen der Glaubens- erkenntnis die Gefahr mit sich, daß der Mensch vielleicht aus den nicht voll- kommen durchschauten, sondern oft recht einseitig erfaßten Dogmen falsche Folgerungen zieht; natürliche Mittel aber, auf den Irrtum aufmerksam zu werden, gibt es in der Offenbarungstheologie nicht wie auf den anderen Wissenschaftsbereichen, wo durch Experimente, Gegenbeweise, Vergleiche u. s. w. die wissenschaftlichen Resultate immer wieder auf ihre Richtigkeit geprüft werden können. Deshalb braucht die Theologie der übernatürlichen Offen- barung als Ergänzung des wissenschaftlichen Forschens eine übernatürliche Autorität, die der Denkarbeit immer wieder sichere Richtlinien gibt und sie vor Irrwegen bewahrt. Bei allen anderen Wissenschaften wäre es ein Ein- griff in die Freiheit des Denkens und der Wissenschaft, wenn z. B. die Staats- behörde einige Sätze, über welche die Gelehrten streiten, autoritativ und obligatorisch als wahr oder falsch erklären wollte; in der katholischen Glaubens- wissenschaft dagegen ist es kein Eingriff in die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, sondern ein in der Natur der Sache begründetes Bedürfnis, daß sie sich durch die vom Heiligen Geist geleitete, gewöhnliche und außergewöhn- liche Tätigkeit der Organe des kirchlichen Lehramtes den rechten Weg weisen und sich von Abwegen zurückrufen läßt. Wie notwendig in der Glaubens- wissenschaft eine mit übernatürlicher Autorität ausgerüstete Führung ist, zeigt ein Blick auf die vielen Meinungsverschiedenheiten in wesentlichen Punkten und die Zerrissenheit in der protestantischen Theologie.

zwar keine unfehlbare, aber doch eine hohe Autorität zu, die noch verstärkt wird durch die Approbation, die ihnen nach gründlicher Prüfung von Rom erteilt wird. Die Katechismen und Werke der Theologen erlauben uns einen Schluß auf die Auffassung der Bischöfe, welche die Katechismen in ihren Diözesen vorschreiben oder die Vorlesungen und schriftstellerische Tätigkeit der betreffenden Theologen überwachen und approbieren;¹⁾ es ist dabei auch auf die verschiedenen Länder zu achten, in denen eine Lehre auftritt, weil sich dadurch einigermaßen feststellen läßt, in welchem Umfang das ordentliche Lehramt der Kirche eine Ansicht angenommen hat. Einer weitverbreiteten, von der Kirche geförderten oder wenigstens geduldeten religiösen Praxis des gläubigen Volkes endlich kommt insoferne theologische Bedeutung zu, als sie als ein Echo der Lehre des magisterium ordinarium angesehen werden kann; wäre sie nämlich nicht im Einklang mit der geoffenbarten Wahrheit, so müßte das kirchliche Lehramt gegen sie einschreiten.

Diese Kriterien sollen in den folgenden Paragraphen eingehend gewürdigt werden. Damit es aber klarer zutage trete, daß unser Werturteil über die vom heiligen Thomas vertretene Ansicht berechtigt ist, daß in der uns beschäftigenden Frage ein Abweichen vom Buchstaben seiner Lehre ganz und gar seinem Geist und seinen Prinzipien entspricht, werden wir zunächst zeigen, daß auch der heilige Thomas die Neußerungen des kirchlichen Lehramtes als theologische Erkenntnismittel voll und ganz anerkannte, daß er aber zu seiner Zeit in der Haltung des kirchlichen Lehramtes noch keine positiven Richtlinien vorfand, an denen er die Richtigkeit seiner Auffassungen und Schlußfolgerungen in der Frage der Armenseelenanrufung hätte prüfen können.

¹⁾ Die Bedeutung der von den Theologen geäußerten Ansicht läßt sich durch folgende zwei Beispiele veranschaulichen: 1. Auf dem allgemeinen Konzil von Viennes (311 bis 312) wurden die Neußerungen der zeitgenössischen Theologen (*dicta doctorum modernorum theologiae*) auf eine Stufe gestellt mit den *dicta Sanctorum* (Denz. Bannw. 483). 2. Für die Lehre, daß der sakramentale Charakter ein übernatürliches, vom Heiligen Geist und der heiligmachenden Gnade verschiedenes, der Seele eingeprägtes, unverlierbares Zeichen sei, lassen sich aus der Schrift und älteren Tradition keine ganz klaren, unzweideutigen Zeugnisse anführen. Zur Zeit des heiligen Thomas glaubten aber doch alle zeitgenössischen Theologen (*omnes moderni*) die Existenz der sakramentalen Charaktere annehmen zu sollen; der heilige Thomas sagt nämlich in IV Sent. dist. 4 q. 1 a. 1: *utrum character sit in anima? respondeo dicendum, quod characterem in sacramentis quibusdam imprimi, omnes moderni confitentur.* Dieser Konsensus der Scholastiker war das Kriterium, daß die richtige Auslegung des Offenbarungsinhaltes vorlag und 300 Jahre später war die Lage so geklärt, daß das Tridentinum durch eine feierliche Definition die Lehre vom Charakter den sogenannten Reformatoren gegenüber einschärfste (s. VII can. 9, Denz. Bannw. 852).

§ 2. Die vom heiligen Thomas benützten theologischen Erkenntnisprinzipien und das Fehlen klarer Kriterien in der Frage der Armenseelenanrufung zu seiner Zeit.

Erst die Leugnung der kirchlichen Lehrautorität durch die Neuerer des 16. Jahrhunderts und der Kampf gegen Kirche und Offenbarung im letzten Jahrhundert haben eine eingehendere systematische Behandlung der theologischen Erkenntnisquellen und -prinzipien und der theologischen Methode veranlaßt. Aber das Fundamentalprinzip, daß die Kirche durch ihr lebendiges Lehramt für jede Generation die Vermittlerin der geoffenbarten Wahrheit ist, daß sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes für die Reinerhaltung der Glaubens- und Sittenlehre sorgt, das religiöse Leben überwacht und auftauchende Fragen zur richtigen Lösung führt: diese Fundamentalwahrheit kam von Anfang an im kirchlichen Leben durch die Praxis zum Ausdruck und von dieser Grundwahrheit unseres heiligen Glaubens ließen sich auch alle großen Gottesgelehrten in ihrem theologischen Denken leiten. Und in vorbildlichem Maße ist gerade der heilige Thomas beherrscht von diesem Prinzip, daß die katholische Glaubenswissenschaft von der Autorität des kirchlichen Lehramtes und der kirchlichen Praxis sich führen lassen muß, und zwar nicht bloß dann, wenn die definitive und verpflichtende Vorlage einer Lehre klar erkennbar ist, sondern auch in solchen Fällen, in denen eine bestimmte Ansicht sich bloß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als die vom kirchlichen Lehramt vertretene Lehre erkennen läßt.¹⁾

¹⁾ Zum Beweis sei auf folgendes hingewiesen: a) II. II q. 10 a. 12 schreibt der heilige Thomas: „maximam habet auctoritatem Ecclesiae consuetudo, quae semper est in omnibus aemulanda, quia et ipsa doctrina catholicorum doctorum ab Ecclesia auctoritatem habet. Unde magis standum est auctoritati Ecclesiae quam auctoritati vel Augustini vel Hieronymi vel cuiuscunq; doctoris.“ Auf Grund des hier angesprochenen Prinzips wäre wohl heutzutage der heilige Thomas der erste, der die von ihm in der Summa niedergelegte Ansicht betreffs der Armenseelenanrufung aufgeben würde. b) II. II q. 11 a. 2 bemerkt er in der 3. Objection, daß auch bei den heiligen Kirchenlehrern sich ab und zu eine mit dem Glauben nicht vereinbare Aeußerung finde, ohne daß sie deshalb als Häretiker gelten; er antwortet, dies sei der Fall „in quibusdam ad fidem pertinentibus, quae nondum erant per Ecclesiam determinata; postquam autem essent auctoritate universalis Ecclesiae determinata, si quis tali ordinationi pertinaciter repugnaret, haereticus censeretur.“ c) Sehr scharf wird auch die Lehrautorität der Kirche betont in II. II. q. 5 a. 3. d) Oft kommen in der Summa unter „Sed contra“ Wendungen vor wie: Sed contra est auctoritas Ecclesiae. e) Im opusculum de perfectione vitae spiritualis (verfaßt nach Grabmann vor 1270) schreibt St. Thomas im 12. Kapitel: „Patet igitur, huiusmodi positionem (daß es besser sei, gute Werke zu tun ohne Gelübde als mit Gelübde) repugnare ei, quod communiter Ecclesia tenet et sentit; unde et tamquam haeretica reprobanda est.“ Der heil. Thomas erklärt also eine Ansicht für häretisch, die nicht feierlich verurteilt war, sondern im Gegensatz zu der vom Magisterium ordinarium vorgetragenen Lehre stand. f) Sehr lehrreich; überhaupt und speziell für unsere Frage ist es auch wahrzunehmen, wie dem heiligen Thomas in seiner Ansicht über die Un-

Welche Inhaltspunkte zur Beantwortung der Frage der Armenseelenanrufung fand nun St. Thomas zu seiner Zeit in der kirchlichen Lehre und Praxis vor?

Die Fragen, ob die armen Seelen für uns und wir zu ihnen beten können, wurden, wie es scheint, erstmals im 13. Jahrhundert, und zwar von dem berühmten Pariser Theologen Alexander von Hales († 1245) aufgeworfen, wenige Jahre bevor der junge Thomas nach Paris kam. Die Fragen waren also zur Zeit des heiligen Thomas noch neuauftgekommene Schulfragen. Ihrer Behandlung legte man keine besondere Bedeutung bei, wie daraus hervorgeht, daß St. Bonaventura und Albertus Magnus die Fragen ganz übergehen. Auch Thomas selbst berührt die Fragen nur nebenbei, sowohl in seinem Jugendwerk, dem *Sentenzenkommentar*,¹⁾ wie in seinem reifsten Lebenswerk, der theologischen Summe.²⁾ In seinem Jugendwerk begnügte er sich, weil er einen klärenden Meinungsaustausch der Theologen noch nicht vorsah, einfach damit, daß er des Alexanders Lehre mit kurzen Worten wiedergab. Etwa 15 Jahre später, bei Abfassung der theologischen Summe, kam ihm das Mangelhafteste in der Begründung Alexanders und in seinen eigenen früheren Ausführungen zum Bewußtsein. Trotz der vorgenommenen Verbesserungen hielt er doch noch an den von Alexander aufgestellten Thesen fest. Es fehlte ihm ein äußerer Anlaß, deren Richtigkeit in Zweifel zu ziehen; die Armenseelenanrufung war nämlich zu seiner Zeit noch nicht in Uebung. Aber das Nochnichtvorhandensein einer Praxis darf nicht ohne weiteres in denselben Sinn wie eine entgegenstehende Praxis als positives Beweismoment gegen eine Lehre betrachtet werden, sonst könnte man ja auch als Beweis gegen die Unbefleckte Empfängnis anführen, daß die Feier und Verehrung derselben in den ersten christlichen Jahrhunderten noch nicht vor-

befleckt Empfängnis Mariens die Tatsache Schwierigkeit bereitete, daß dieses Fest in einigen Kirchen gefeiert wurde, ohne daß Rom dagegen einschritt. Die Rücksicht auf diese zu seiner Zeit noch beschränkte Praxis, in der wir aber doch eine freilich noch nicht unfehlbare Anerkennung des ordentlichen Lehramtes haben und der Hinblick auf die tolerierende Haltung Romans veranlaßten ihn in III q. 27 a. 2 ad 3 zu den Worten: „ad tertium dicendum, quod licet Romana Ecclesia conceptionem B. Virginis non celebret, tolerat tamen consuetudinem aliquarum ecclesiarum illud festum celebrantium; unde talis celebritas non est totaliter reprobanda.“ Dann glaubt er aber diese Praxis mit seiner Theorie in Einklang bringen zu können, indem er fortfährt: „nec tamen per hoc, quod festum conceptionis celebratur, datur intelligi, quod in sua conceptione fuerit sancta; sed quia quo tempore sanctificata fuerit ignoratur, celebratur festum sanctificationis eius potius quam conceptionis in die conceptionis ipsius.“ Etwas Ähnliches, nämlich eine Umdeutung eines Textes aus Gregor dem Großen in der Frage der Armenseelenanrufung finden wir beim jungen Thomas im *Sentenzenkommentar* (in IV. Sent. dist. 15 q. 4 a. 5 qc. 2 ad 3. Cfr. meine Abhandlung hierüber in *Divus Thomas VII*, 268).

¹⁾ In IV, Sent. dist. 15, q. 4 a. 5 qc. 1 et 2.

²⁾ II. II. q. 83 a. 4 et 11.

handen war. Man kann sich nun des Eindrückes nicht erwöhnen, daß St. Thomas in der Deutung des Umstandes, daß zu seiner Zeit die Armenseelenanrufung nicht in Uebung war, ähnlich wie in der Deutung des Umstandes, daß Rom zu seiner Zeit das Fest der Empfängnis Mariens nicht feierte, zu weit gegangen ist und in der noch nicht vorhandenen Praxis einen positiven Beweis gegen die Armenseelenanrufung gesehen hat. In dieser Tatsache des Nochnichtvorhandenseins der Armenseelenanrufung zu seiner Zeit dürfen wir wohl den Hauptgrund seiner Stellungnahme und den Ausgangspunkt seiner theologischen Schlüssefolgerungen suchen. Sein Gedankengang war folgender: Man betete zu seiner Zeit nicht zu den armen Seelen. Daraus folgert er, daß die armen Seelen auch nicht für uns beten, beziehungsweise nicht für uns beten können. Die spekulativen Erklärung dafür, daß die Seelen im Reinigungsort nicht für uns beten können, sieht der heilige Thomas darin, daß Gott von ihnen wegen ihres Strafzustandes keine Gebete für uns annimmt. Bei diesem Vorstellungskreis lag für den heiligen Thomas auch kein Anlaß vor, der Frage näher zu treten, ob die Seelen im Fegefeuer nicht auf irgend eine Weise auch ohne Gottanschauung die von den Lebenden an sie gerichteten Bitten erfahren könnten.¹⁾

Das war der Stand der Frage der Armenseelenanrufung zur Zeit des heiligen Thomas; sie war noch im allerersten Anfangsstadium. Die theologische Kontroverse hatte noch nicht begonnen, sie ließ aber nicht lange mehr auf sich warten. Das sehen wir aus dem Kommentar zum 4. Buch des Petrus Lombardus, den Richard von Mediavilla kurz nach 1281, also etwa acht Jahre nach dem Tod des heiligen Thomas von Aquin geschrieben hat. In IV. Sent. dist. 45 a. 79. q. 1 bis 3 vertritt Richard die These, daß die armen Seelen für uns und wir zu ihnen beten können; die von Alexander und Thomas für ihre entgegengesetzte Ansicht vorgebrachten Gründe fertigt er in einer Weise ab, daß man sieht, daß diese Gegengründe auf die Pariser Theologen seiner Zeit keinen Eindruck mehr machten. Für Richard ist die Möglichkeit der Armenseelenanrufung fast etwas selbstverständliches, obgleich auch er keinen genügenden Aufschluß darüber geben kann, wie die armen Seelen unsere Bitten und Anliegen erfahren.

Zusammenfassend können wir sagen: im 13. Jahrhundert befand sich die Frage der Armenseelenanrufung in ihrem ersten Entwicklungsstadium. Die Verhältnisse lagen derart, daß dem Theologen jener Zeit weder die kirchliche Lehrverkündigung, noch die kirchliche Praxis die Möglichkeit boten, sich darüber klar zu werden, ob er sich mit seinen Auffassungen und Schlüssefolgerungen auf dem Weg der

¹⁾ Die Begründung der in diesem Abschnitt aufgestellten Behauptungen findet sich in meinen Artikeln: „Katholit“ 22 (1918) 145 bis 179; „Divus Thomas“ (Jahrbuch für Philos. u. spekul. Theol.) 7 (1920) 227 bis 268; Tübinger „Theolog. Quartalschr.“ (1922) 63 ff.

Wahrheit oder des Irrtums befindet. Auch die spekulativen Begründung für jede der beiden sich entgegengesetzten Ansichten war keine genügende und überzeugende.

Wie steht es nun heutzutage? In der spekulativen Begründung der Frage ist seit dem 13. Jahrhundert ein merklicher Fortschritt kaum zu verzeichnen. Die meisten Theologen, die zur Frage Stellung nehmen, bringen für oder gegen die Armenseelenanrufung dieselben inneren Gründe, die wir schon bei Alexander, Thomas und Richard finden. Wohl aber kann der katholische Theologe des 20. Jahrhunderts mit Hilfe von äußeren Gründen, nämlich mit Hilfe der immer deutlicher zutage tretenden Haltung des kirchlichen Lehramtes darüber klar werden, welche von beiden Ansichten ihm den Weg der Wahrheit weist. Diese Kriterien sollen in den folgenden Paragraphen besprochen werden.

§ 3. Die Lehre des Wiener und Utrechter Provinzialkonzils.¹⁾

1. Das Wiener Provinzialkonzil fand im Jahre 1858 statt. An ihm nahmen teil Kardinal Rauscher von Wien als Vorsitzender, dann noch drei Bischöfe und eine große Zahl hervorragender Welt- und Ordenspriester.²⁾ Beim titulus IV „de cultu divino publico et pietatis christianaे operibus“ handelt das 16. Kapitel „de pietate erga defunctos“.³⁾ Das Kapitel beginnt mit den Worten: „Qui mortui sunt oculis nostris, nisi lethali culpa polluti decesserint, vivunt Deo nobisque fide et caritate coniuncti manent. Suffragiis suis nos iuvant ad Deum videndum nondum admissi, ut suffragiis nostris inventur exspectant. Nunquam fiat, ut nos ipsis deesse sentiant.“ Dann wird von der Art und dem Nutzen der für die Verstorbenen verrichteten Suffragien gehandelt.

Die Konzilsdekrete sind in folgender Weise unterschrieben: „Nos Josephus Othmarus S. R. E. Cardinalis Rauscher, Ecclesiae metropolitanae Viennensis Archiepiscopus et Princeps, de consilio et assensu Reverendissimorum Coepiscoporum Nostrorum definientes subscrisimus.“ Dann folgt die Unterschrift des Kardinals und der drei anderen Bischöfe.⁴⁾

Die Konzilsdekrete wurden in Rom geprüft und bestätigt; unter anderem wurde auch der titulus „de cultu publice Deo habendo aliisque christianaē pietatis operibus exercendis“ lobend erwähnt.⁵⁾

Auch der begeistertste Anhänger des heiligen Thomas wird zugeben müssen, daß dem Satz des Wiener Provinzialkonzils: suffragiis

¹⁾ Vgl. Acta et Decreta s. conciliorum recentiorum, collectio Licensis V. Freiburg 1879, 121 bis 230, 723 bis 932.

²⁾ Ihre Namen sind angeführt I. c. 123.

³⁾ I. c. 191.

⁴⁾ I. c. 224.

⁵⁾ I. c. 226.

suis nos iuvant ad Deum videndum nondum admissi eine größere Autorität zukommt als der kurzen, in der großen Summa fast verschwindenden Bemerkung des heiligen Thomas: „illi qui sunt in purgatorio, non orant pro nobis, sed magis nos pro eis“ und „non sunt in statu orandi, sed magis ut oretur pro eis.“¹⁾ Denn im Wiener Provinzialkonzil haben wir die Lehre, welche die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz als von Gott aufgestellte Lehrer und Erklärer der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren autoritativ verkündet haben; in der Neuersetzung des heiligen Thomas aber haben wir eine Bemerkung, die er nicht als testis traditionis, sondern als doctor privatus gemacht hat, eine Privatmeinung über eine damals neuauftauchende Frage, die er weder durch Autoritäts- noch durch innere Gründe genügend bewiesen hat, der schon bald nach ihrer Vorlegung widersprochen wurde und die namentlich seit dem 16. Jahrhundert immer mehr aufgegeben wird, wie die im nächsten Paragraphen folgende Uebersicht über die Lehre der Theologen zeigen wird.

Dass die dem heiligen Thomas zuteil gewordene Approbation sich nicht auf solche kurze Bemerkungen bezieht, wie sie in unserer Frage vorliegen, die mit seinem System in keinem Zusammenhang stehen, werden wir im letzten Paragraphen dieser Abhandlung zeigen. Dagegen dürfen wir bei der gründlichen Prüfung, der die Defrete der Provinzialkonzilien im letzten Jahrhundert von seiten Rom unterworfen wurden, sicher annehmen, dass jeder Satz in diesen Defreten beachtet wurde, und dass Rom das Säzchen: suffragiis suis nos iuvant ad Deum videndum nondum admissi gestrichen hätte, wenn in Rom irgend ein Bedenken gegen diese Auffassung vorhanden wäre.

Der katholische Theologe unserer Zeit hat also in der von Rom approbierten Lehre des Wiener Provinzialkonzils einen überaus wertvollen Anhaltspunkt für die Auffassung des kirchlichen Lehramtes, auch wenn diese noch nicht mit unfehlbarer Autorität zum Ausdruck gebracht ist, und damit für die Feststellung der Wahrheit.

2. Das Gesagte gilt auch von dem im Jahre 1865 in Utrecht gefeierten niederländischen Provinzialkonzil. Seine Defrete wurden von sechs Bischöfen mit den Worten unterschrieben: definiens subscripti²⁾ und von Rom mit hohem Lob bedacht.³⁾ In der feierlichen Verkündigung der von Rom approbierten Defrete weist der Erzbischof von Utrecht auf die Sorge hin, mit der die vom Heiligen Geist mit der Leitung der Kirche beauftragten Bischöfe auf dem Konzil um die Darlegung und Erklärung der katholischen Glaubenslehre bemüht waren.⁴⁾

¹⁾ II. II. q. 83 a. 11.

²⁾ I. c. 929.

³⁾ I. c. 735, 736.

⁴⁾ I. c. 737.

Zum titulus V „de cultu divino“ handelt das 8. Kapitel „de funeribus et sepulturis“. Zum Schluß dieses Kapitels heißt es:
„Non omittant parochi ceterique verbi Dei praecones populum identidem edocere de pietatis officiis, quibus erga defunctos tene-
mur, deque alacritate, qua justum est illa implere. Rite expli-
cent, quam arcta adhuc sit nostra cum illis societas, quamvis
oculis nostris mortui ipsi ac disiuncti a nobis fuerint. Credimus
namque illos nisi letali culpa polluti obierint, Deo vivere, fide
et caritate nobis coniungi, pro nobis Deum rogare,
at simul a nobis flagitare, ut orationibus, eleemosynis aliisque
bonis operibus illis, nondum plene purgatis, praesto simus.“¹⁾

Das Wort credimus ist sehr zu beachten; es ist ein starker Ausdruck, wie ich ihn bei keinem einzigen Theologen gefunden habe. Ohne daß ein Unterschied gemacht würde, wird es also nicht bloß als fromme Meinung, sondern als Gegenstand unserer Glaubensüberzeugung angeführt, daß die im Stand der Gnade abgeschiedenen Seelen Gott leben, in übernatürlicher Verbindung mit uns bleiben, unsere Gebetshilfe erwarten, aber auch, daß sie für uns beten. Der Zusammenhang zeigt, daß die von mir durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte von den armen Seelen verstanden werden müssen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die beiden Provinzialkonzilien die Frage, ob wir zu den armen Seelen beten können, übergehen und ausdrücklich nur das Gebet der armen Seelen für uns betonen, und daß sie dieses aus der auf der Liebe beruhenden Gemeinschaft der Heiligen ableiten.

3. Zum Schluß dieses Paragraphen möge noch eine andere Aeußerung des magisterium ordinarium angeführt werden. Das Ordinariat von Seckau, das die Druckerlaubnis erteilte für das Werk von Dr Karl Weiß, S. Thomae Aquinatis de satisfactione et indulgentia doctrina (Graz 1896), hat vom Verfasser verlangt, daß er dem, was er als Lehre des heiligen Thomas über die Fragen vorträgt, ob die armen Seelen für uns beten und wir sie anrufen können, die Bemerkung hinzufüge: „hodie communiorem theologorum sententiam docere, animas purgatorii pro vivis orare nec frustra ab eis invocari“. Wir entnehmen diese Mitteilung der Rezension des Werkes durch Dr B. Dörholt im Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie 11 (1897) 246. Der Rezensent fügt hinzu, wenn das hochwürdige Ordinariat „die in Rede stehende communior sententia theologorum recentiorum in solcher Weise in Schutz nehmen zu müssen glaubte, so haben wir Theologen darin einen weiteren Beweis dafür zu erblicken, daß diese communior sententia sich immer mehr in der Kirche befestigt“.

1) l. c. 869.

§ 4. Das aus der Haltung der Theologen entnommene Kriterium.

1. Uebersicht über die Stellung der Theologen vom 14. bis 20. Jahrhundert zu den zwei Fragen, ob die armen Seelen (wenigstens im allgemeinen) für uns beten und wir sie (*privatum*) anrufen können. Das Sternchen vor dem Namen des Autors bedeutet, daß dessen Werk von mir noch nicht eingesehen werden konnte, daß aber der Autor für die Ansicht, zu deren Gunsten er angeführt wird, von anderen zitiert wird.

I. Theologen, die sowohl das Gebet der armen Seelen für uns, als auch die Möglichkeit ihrer Anrufung leugnen:

14. bis 16. Jahrhundert:

Durandus O. P., gestorben 1333, Valudanus O. P., gestorben 1342, Gerson, gest. 1429, Abulensis (Alf. Tostatus), gest. 1455, S. Antoninus O. P., gest. 1459, Sylvester Brierias O. P. (*Summa Sylvestrina*), gest. 1523, Cajetanus O. P., gest. 1534, Navarrus, gest. 1596.

17. Jahrhundert:

Reginaldus S. J. (Franzose), gest. 1623, Adam Tanner S. J., gest. 1632, Gavanti (Italiener), gest. 1638, Joannes a S. Thoma O. P. (Spanier), gest. 1644, Balgornera O. P. (Spanier), gestorben 1665, *Stenaert (Belgier), gest. 1701.

Anmerkung. Thyrsaeus S. J., gest. 1601, Torre S. J., gestorben 1635, Prado O. P., gest. 1668, werden als Gegner der Anrufung zitiert; ihre Werke konnte ich noch nicht einsehen; aus der Zitationsweise ist nicht klar, ob sie auch das Gebet der armen Seelen für uns leugnen.

18. Jahrhundert:

Salmanticensis O. Carm., theol. moralis (der 21. Traktat, in dem die Frage besprochen wird, ist verfaßt von P. Sebastian a S. Joachimo O. Carm., gest. 1714), Benedikt XIII., gest. 1730, Daelman (Belgier), gest. 1731, Benedikt XIV., gest. 1758, Genueensis (Italiener), gest. 1769.

19. und 20. Jahrhundert:

*Dr Carl Weiß; Dr Ernst im „Katholit“ 1916; D'Annibale (italienischer Kardinal), gest. 1892, leugnet nur die Anrufungsmöglichkeit und übergeht die Frage, ob die armen Seelen wenigstens im allgemeinen für uns beten, desgleichen im 17. Jahrhundert Fillius S. J. (Italiener), gest. 1622.

II. Theologen, die das Gebet der armen Seelen für uns zugeben, aber gegen ihre Anrufung Stellung nehmen oder sie wenigstens als nutzlos erklären:

14. bis 16. Jahrhundert:

Dominicus Soto O. P., gest. 1560, Gregor von Valencia S. J., gest. 1603.

17. Jahrhundert:

Bellarmin S. J., gest. 1621, Lessius S. J. (Belgier), gest. 1623, Beccanus S. J. (Deutscher), gest. 1624, Sylvius (Professor zu Douai), gest. 1649.

18. Jahrhundert:

Gotti O. P., gest. 1742, Billuart O. P., gest. 1757.

19. und 20. Jahrhundert:

Kirchenlexikon (Weizer und Welte), IV², 2072 s. v. Fürbitte von F. X. Wildt; Prümmer O. P., v. Holtum O. S. B. (Studien und Mitteilungen a. d. Bened.- u. Zist.-Ordens 23 (1902) 289 ff.)

III. Theologen, die das Gebet der armen Seelen für uns zu geben, die Frage der Anrufungsmöglichkeit aber übergehen:

14. bis 16. Jahrhundert:

Dionysius Carthus., gest. 1471; die Summa Astesana, verfaßt von einem Minoriten um das Jahr 1317, konnte ich noch nicht einsehen; sie wird zitiert zugunsten der Lehre, daß die armen Seelen für uns beten; wie sie sich zur Frage der Anrufungsmöglichkeit stellt, ist aus der Zitationsweise nicht ersichtlich.

17. Jahrhundert:

Estius (Prof. zu Douai), gest. 1613, *Philipp Faber O. F. M. (Italiener), gest. 1630, Laymann S. J. (Deutscher), gest. 1635, Mastrius O. F. M. (Italiener), gest. 1673, *Brancatus O. F. M. (Italiener), gest. 1693.

18. Jahrhundert:

Gervasius Brisacensis O. Cap. (Schweizer), gest. 1717, Thomas ex Charmes O. Cap. (Lothringer), gest. 1765, *Viator da Coccoaglio O. Cap. (Italiener), gest. 1793.

19. und 20. Jahrhundert:

Albertus a Balsano O. Cap. (P. Albert Knoll), gest. 1863, Dieringer, gest. 1876, Perrone S. J., gest. 1876, Tepe S. J., gest. 1894, Palmieri S. J., gest. 1909, Billot S. J. (langjähriger Professor an der Gregoriana in Rom, jetzt Kurienkardinal), Specht, *Wirthmüller.

IV. Theologen, die lehren, daß die armen Seelen für uns beten, und daß wir sie anrufen können oder wenigstens dürfen:

14. bis 16. Jahrhundert:

Gabriel Biel, gest. 1495, *Joannes Medina (Spanier), gest. 1546.

17. Jahrhundert:

Henriquez S. J. (Portugiese), gest. 1608, Suarez S. J., gest. 1617, *Graffius O. S. B. (Italiener), gest. 1620, Bonacina (Italiener), gest. 1631, Castro Palao S. J. (Spanier), gest. 1633, *Coninch S. J. (Belgier), gest. 1633, *Rahnandus S. J. (Franzose), gest. 1663, Alloza S. J. (Südamerikaner), gest. 1666, Tamburini S. J. (Italiener), gest. 1675.

18. Jahrhundert:

Lacroix S. J., gest. 1714, Sporer O. F. M., gest. 1714, Tournehy (Professor an der Sorbonne), gest. 1729, Catalanus S. J. (Sizilianer), gest. 1732, Roncaglia (Italiener), gest. 1737, Elbel O. F. M., gest. 1756 (neue Ausgabe von Bierbaum O. F. M.), Ferraris O. F. M. (Italiener), gest. 1760, Reuter S. J. (Luxemburger), gest. 1762, Collet (Franzose), gest. 1770, Dens (Belgier), gest. 1775, S. Alfons von Liguori, gest. 1787, Scholliner O. S. B. (Bayer), gest. 1795, Schram O. S. B. (Bayer), gest. 1797.

19. und 20. Jahrhundert:

Ballerini S. J., gest. 1881, Bauz, Bucceroni S. J. (Professor an der Gregoriana in Rom), gest. 1918, Cozzi (Italiener, disput. theol. mor. II. Turin 1912), Dr. B. Dörholt (Jahrbuch für Phil. u. spekul. Theol. 1897, 242 bis 246), Egger, Fürstbischof von Brixen, Göpfert, gest. 1913, Gury S. J., gest. 1866, Heinrich-Gutherlet, P. Hugon O. P. (Revue Thomiste 1906), Hurter S. J., gest. 1916, Jungmann, gest. 1895, Katschthaler, Kardinal von Salzburg, gest. 1914, Keppler, Bischof von Rottenburg, Laurent, Apost. Vikar für Luxemburg, gest. 1884, Lehmkühl S. J., gest. 1918, Marc C. Ss. R., gest. 1887, Müller, Bischof von Linz, gest. 1888, Noldin S. J., Oswald, gest. 1903, Berger S. J. (im „Katholischen Seelsorger“ 1898, 251 bis 258), Pesch S. J., Scavini, gest. 1869 (in den Adnotationes des späteren Herausgebers¹³ 1882), Scheeben, gest. 1888, Schneider, Bischof von Paderborn, gest. 1909, Schouppé S. J., gest. 1904, Sebastiani (Summarium theol. mor. Turin 1913), Barreno O. Cap. (Compendium theol. mor.³ Turin 1873), Waibel O. F. M., gest. 1852, The Catholic Encyclopedia XII. 579, New York 1911, Artikel von E. J. Hanna (jetzt Erzbischof von San Franzisko in Kalifornien).

V. Theologen, die die Streitfrage und die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe nur erwähnen, ohne selbst eine Ansicht zu äußern:

Azor S. J. (Spanier), gest. 1603, Platelius S. J. (Belgier), gest. 1681, Babenstuber O. S. B., gest. 1726, Génicot S. J. (Belgier), gest. 1900, Haine (Belgier), gest. 1900, Tanquerey C. Ss. R., Bohle, Diekamp.

2. Bemerkungen zur gegebenen Uebersicht. — Eine rechte Würdigung der gebotenen Uebersicht ist bloß möglich bei Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Autoren, der Art, wie sie die Frage behandeln und der Gründe, die sie vorbringen. Es genügt nicht, die angeführten Namen einfach zu zählen.¹⁾ Der Verfasser dieses Artikels plant, in einer größeren Arbeit eine genauere Angabe und gründliche Verarbeitung der Lehre der angeführten Autoren zu geben, wenn Gott hiezu Zeit und Kraft verleiht.

Hier sei nur auf folgendes hingewiesen: Von den einzelnen Autoren sprechen sich die einen mit größerer, die anderen mit geringerer Bestimmtheit aus; die meisten, sowohl die Gegner als die Vertreter der Armenseelenanrufung, bezeichnen die von ihnen vertretene Ansicht als wahrscheinlich oder als die wahrscheinlichere. Bei den einen finden wir ferner eine eingehende Begründung, bei den anderen nur eine ganz kurze Bemerkung; die Gründe indes, die pro et contra vorgebracht oder angedeutet werden, sind bei den meisten Autoren dieselben; es sind fast immer die schon bei Alexander, Thomas und Richard vorgefundene; es handelte sich für die Theologen darum, auf Grund dieser gewöhnlich angeführten Beweise und Schwierigkeiten sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden. Bei dieser Sachlage darf man die Zahl der für jede der beiden Ansichten angeführten Theologen und das Ab- und Zunehmen der Zahlen im Lauf der Jahrhunderte auch nicht unterschätzen; denn das beständige Abnehmen der Zahl derjenigen, die das Beten der armen Seelen für uns und die Möglichkeit ihrer Anrufung leugnen und die seit dem 17. Jahrhundert so auffallend sich mehrende Zahl der Vertreter dieser Lehren zeigt, welche Auffassung und Begründung dem katholischen Denken mehr entspricht und welche Ansicht die Lehre des magisterium ordinarium zu werden scheint; wir dürfen in der immer mehr sich klärenden Haltung der Theologen doch wohl auch das Wirken des Heiligen Geistes erblicken, wenn wir das innige Verhältnis beachten, in dem die Theologen zum ordentlichen Lehramt der Kirche stehen.²⁾

Im einzelnen sei darauf hingewiesen, daß bei den unter I angeführten Theologen einige sind, die sich darauf beschränken, ihre eigene Ansicht dadurch auszudrücken, daß sie die Lehre des heiligen Thomas fast wörtlich wiedergeben; so Abulensis, S. Antoninus,

¹⁾ Aus diesem Grunde wurde auch eine Numerierung der Namen unterlassen, um den Leser nicht durch den Eindruck der Zahlen irrezuführen.

²⁾ Die Vollständigkeit der Uebersicht verlangte auch noch die Angabe derjenigen Theologen, die über das Gebet oder über das Fegefeuer geschrieben haben, bei denen man also die Behandlung der Frage der Armenseelenanrufung erwarten könnte, die aber die Frage unerwähnt lassen. Bedeutende Namen finden sich unter ihnen wenige; es seien erwähnt: Toletus S. J., gest. 1596, Gonet O. P., gest. 1681, Mezger O. S. B., gest. 1702, Natalis Alexander O. P., gest. 1724, Salmanticensis O. Carm., cursus dogmaticus.

Sylvester, Balgornera. Andere sind begeisterte Verfechter seiner Lehre, daß man bei ihnen ein Abweichen von ihr nicht erwarten kann, so lange sie sich noch irgendwie halten läßt, so Rajetan, Joannes a S. Thoma, Salmanticenses und Benedikt XIII.¹⁾ Unter den übrigen Namen hätte nur Benedikt XIV. noch besondere Bedeutung; aber er behandelt die Frage nicht ex professo, sondern bringt als dritten, aber auch schwächsten Grund dafür, daß eine noch im Fegefeuer sich befindende Seele nicht kanonisiert werden könne, die Lehre des heiligen Thomas, daß die armen Seelen nicht für uns beten. — Was das Zahlenverhältnis betrifft, so bilden die unter I genannten Theologen, die das Gebet der armen Seelen für uns und damit auch die Möglichkeit ihrer Anrufung in Abrede stellen, etwa ein Fünftel aller in der Übersicht angeführten Namen; dabei darf aber der auffallende Umstand nicht übersehen werden, daß sie größtenteils den früheren Jahrhunderten angehören und ihre Zahl von Jahrhundert zu Jahrhundert geringer wird.

Die unter II angeführten sind größtenteils bedeutende Theologen; sie gehören sogar teilweise der Schule des heiligen Thomas an; um so beachtenswerter ist es, daß sie sich in der Frage, ob die armen Seelen für uns beten können, in bewußten Gegensatz zum heiligen Thomas stellen; in der Frage der Anrufungsmöglichkeit aber bleiben sie dem heiligen Thomas treu, vor allem deshalb, weil sie nicht erklären können, wie die armen Seelen unsere Anrufungen erfahren sollen. Aber auch der heilige Augustinus wußte nicht, ob und wie die Heiligen im Himmel die an sie gerichteten Bitten erfahren, ohne deshalb die Berechtigung der Heiligenanrufung zu verwerfen.²⁾

¹⁾ Als Dominikaner war er ein Ordensbruder des heiligen Thomas. Er hielt als Erzbischof von Benevent 60 Fastenpredigten über das Fegefeuer. In der 28. kommt er auf die Frage, ob die armen Seelen für ihre Wohltäter beten können. Er bezeichnet sie als eine für einen Thomisten peinliche und verfängliche Frage („interrogazione ingannevole, fatta ad un Tomista!“) und gibt zu, daß auch manche Thomisten dies annehmen; dann aber erklärt er, daß er ihnen nicht bestimmen könne, da der Text seines lieben heiligen Thomas zu klar sei („troppo mi strigne la lettera apertissima del mio s. Tomaso“).

²⁾ De cura pro mortuis gerenda cap. 13 bis 17, Migne P. L. tom. 40, 604 bis 608. — Dr Ernst schreibt: in der Frage der Armenseelenanrufung werde die Autorität des heiligen Thomas „verstärkt durch andere sehr beachtenswerte theologische Autoritäten, als welche man doch einen heiligen Augustin und die Vertreter der älteren, dem heiligen Thomas vorausgehenden und gleichzeitigen Theologie, soweit sie diese Frage behandeln, ansehen muß“ („Katholik“ 18 (1916) 322). Wenn man die eben angeführten Kapitel aus der Abhandlung des heiligen Augustinus de cura pro mortuis gerenda, die um das Jahr 421 geschrieben wurde, aufmerksam liest, wird man sich auf den heiligen Augustinus als auf einen prinzipiellen Gegner der Armenseelenanrufung nicht berufen können. Er wollte keine sichere Lehre vortragen über die Beziehungen der Abgeschiedenen zu uns Burzükgebliebenen und im besonderen waren er und seine Zeitgenossen darüber nicht klar, ob die heiligen Märtyrer die an sie gerichteten Anrufungen erfahren oder nicht, und wenn

— Die unter I und II angeführten Gegner der Armenseelenanrufung sind ein schwaches Drittel aller Genannten, wobei wiederum darauf hingewiesen sein soll, daß ihre Zahl vom 18. Jahrhundert an sehr zusammengezschmolzen ist.

Bei den unter III und IV erwähnten Theologen finden sich Namen von gutem Klang und Vertreter aller Nationen. Vom 17. Jahrhundert an ist ihre Zahl in stetem Steigen begriffen.

Daß die Haltung der Theologen erst in neuerer Zeit ein deutliches Kriterium in unseren Fragen geworden ist, dürfte klar werden, wenn wir den jetzigen Stand vergleichen mit der Lage, die wir bei St. Thomas und dann wieder etwas mehr als 300 Jahre später bei Suarez antreffen, der 1617 gestorben ist, also zeitlich in der Mitte zwischen dem heiligen Thomas und uns steht. St. Thomas konnte sich an der Haltung der Theologen noch nicht orientieren, da er die Fragen noch in ihrem allerersten Anfangsstadium vorfand. Bei dem großen Ansehen, das Alexander und Thomas gewannen, wurden sie die geistigen Führer der Folgezeit; es ist deshalb nicht zu verwundern, daß ihre Ansicht in der Frage der Armenseelenanrufung, der ja keine größere Bedeutung zukam, ohne ernstere Diskussion in den folgenden Jahrhunderten vertrauensvoll hingenommen und weitergegeben wurde und die bei Richard erstmals zutage getretene Opposition für zwei bis drei Jahrhunderte fast ganz verdrängen konnte. Erst im 16. Jahrhundert wurde die Lehre von der Anrufungsmöglichkeit der armen Seelen wahrscheinlich durch Joannes Medina, gestorben 1546, wieder entschieden und einflußreich zur Geltung gebracht, und zwar mit Erfolg; denn sie fand nach und nach immer mehr Anklang, führte zur bewußten Aufgabe und Ablehnung der entgegengesetzten Ansicht und darf heutzutage als die fast allgemein angenommene bezeichnet werden.

Dieses erneute und nunmehr zum Erfolg führende Auftreten der Lehre von der Anrufungsmöglichkeit der armen Seelen, die sich aber jetzt im Gegensatz sah zu einer stattlichen Zahl von Theologen, welche dem heiligen Thomas gefolgt waren, haben wir recht anschaulich bei Suarez. In der Frage, ob wir zu den Seelen im Fegefeuer beten können, erklärt Suarez noch:¹⁾ „communis sententia est, non esse orandum ad animas purgatorii.“ Zum Beweis hiefür zitiert er Thomas, Alexander, Antoninus, Abulensis, Sylvester, Navarrus, Paludanus, fälschlicherweise auch Richardus, und dann allgemein „et alii theologi in IV sent. dist. 45“. Diesen kann er als Verfechter der Anrufungsmöglichkeit nur zwei Theologen

sie dieselben erfahren, wie sie dieselben erfahren. Aus allem ergibt sich, daß weder die Vertreter noch die Gegner der Armenseelenanrufung sich auf Augustinus berufen können. Welche Vertreter der älteren, „dem heiligen Thomas vorausgehenden und gleichzeitigen Theologie“ Dr. Ernst außer Alexander von Hales vor Augen hat, gibt er nicht an.

¹⁾ De oratione lib. 1 cap. 10 n. 25, Paris 1859 tom. 14 p. 44.

gegenüberstellen: Gabriel Biel und Joannes Medina. Aber der Eindruck, den der Vergleich der von beiden Parteien angeführten Gründe auf Suarez machte, war derart, daß er kein Bedenken trägt, gegen die von ihm als sententia communis bezeichnete Ansicht zu bemerken: „addo . . . non esse certum animas purgatorii non cognoscere orationes nostras, et non esse incredibile, eis manifestari per suos angelos custodes vel per nostros vel per utrosque . . . Quapropter qui in hoc modo orandi (sc. ad animas purgatorii) fructum et devotionem senserit, non videtur ab illo revocandus.“¹⁾

In der Frage, ob die armen Seelen wenigstens im allgemeinen für uns beten, sagt er:²⁾ „antiquorum theologorum fere communis opinio fuit, animas purgatorii non orare pro aliis“ und beruft sich auf die von ihm in der vorhergehenden Frage angeführten Theologen; „nihilominus multi recentiores theologi contraria sententiam docuerunt“; er zitiert Gabriel Biel, Medina, Gregor von Valentia, Bellarmin und sagt zu ihrer Ansicht: „quorum sententia mihi quidem satis pia et probabilis videtur, intellecta praesertim de oratione in generali.“

In seiner Abhandlung über das Fegefeuer³⁾ bezeichnetet er mit Bezug auf beide Fragen die dem heiligen Thomas entgegenstehende Ansicht als „satis pia et verisimilis . . . unde practice non dubito, quin honeste possint a nobis orari animae illae, et quod possimus etiam fructum aliquem talium orationum media illarum intercessione sperare“.

Wie die Übersicht zeigt, hat sich in den drei Jahrhunderten seit Suarez die Lage zugunsten der Armenseelenanrufung so bedeutend geändert, daß Suarez in unserer Zeit wahrscheinlich schreiben würde: nach der sententia communis recentiorum theologorum können die armen Seelen für uns und wir zu ihnen beten. Dem sich entwickelnden consensus theologorum recentiorum kommt aber in unserer Frage eine ganz andere, und zwar größere Bedeutung zu, als dem consensus theologorum antiquorum aus folgendem Grunde: Die Übereinstimmung der Theologen im 14. bis 16. Jahrhundert scheint zurückzuführen zu sein auf die pietätvolle Annahme der Lehre Alexanders und Thomas'. Die Übereinstimmung der neueren Theologen aber zugunsten der Armenseelenanrufung kam und kommt zustande unter Abwägung und Prüfung der Gründe, die für jede der beiden Ansichten vorgebracht werden und in bewußtem Gegensatz zu der von den früheren vertretenen Meinung. Nun ist aber ein consensus theologorum, der sich als Resultat der theologischen Prüfung entgegengesetzter Ansichten allmählich bildet und bewußt von früher vertretenen Ansichten abweicht, für den katholischen Dogmatiker, der sich über das oben kurz beschriebene

¹⁾ l. c. n. 28.

²⁾ l. c. cap. 11 n. 16, 17.

³⁾ De purgatorio disp. 47 sect. 2 n. 9, Paris 1861 tom. 22 p. 930.

Verhältnis zwischen dem magisterium ordinarium und der Lehre der Theologen klar ist, ein wichtiger Fingerzeig, um bestimmen zu können, nach welcher Seite hin auf Grund der allmählich sich klärenden Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes die Entscheidung fallen wird.

Nach diesen Bemerkungen zur gegebenen Uebersicht möchten wir als zusammenfassendes Schlufurteil dieses Paragraphen den Satz aufstellen: Der katholische Dogmatiker der Gegenwart hat in der Haltung der Theologen ein zwar nicht unfehlbares, aber doch recht beachtenswertes Kennzeichen dafür, daß die Lehre von der Anrufungsmöglichkeit der armen Seelen den Sinn der geoffenbarten Wahrheit wohl richtig wiedergibt.

§ 5. Das aus der Haltung der Katechismen entnommene Kriterium.

Wenigstens in den letzten 100 Jahren spricht sich kein Katechismus, soweit ich sehen konnte, gegen das Gebet der armen Seelen für uns oder gegen ihre Anrufung aus; die Mehrzahl der Katechismen übergeht die Fragen ganz; einige Katechismen und Katechismus-erklärungen und Religionsbücher bringen schon die Lehre, daß die armen Seelen für uns beten; es sind die folgenden: der Große Katechismus von P. Dionysius von Luxemburg O. Cap., Mainz 1698; Großer und allgemeiner Katechismus, herausgegeben von Reichle, Augsburg 1752; Größerer Katechismus, verfaßt von Bischof Laurent und für Luxemburg vorgeschrieben 1879;¹⁾ Großer Katechismus der katholischen Religion mit Approbation des österreichischen Gesamtepiskopates vom 9. April 1894, Prag 1898;²⁾ Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg, auf oberhirtliche Anordnung, Freiburg 1913;³⁾ der Entwurf eines

¹⁾ 23. Unterricht, 10. Frage: „Können auch die armen Seelen in ihrem gegenwärtigen Zustand uns helfen? Antw.: Obwohl die Kirche eine Anrufung der armen Seelen nicht übt, ist es doch eine fromme Meinung des Christenvolles, daß Fürbitten für die armen Seelen uns deren Hilfe in zeitlichen und leiblichen Nöten und Gefahren gzzuziehen vermögen.“ Es dürfte hier wohl nur die offizielle liturgische Anrufung der armen Seelen im öffentlichen Gottesdienst, nicht die private Anrufung in Abrede gestellt sein; zwischen verpflichtender Kirchenlehre und frommer Volksmeinung ist gut unterschieden.

²⁾ Fr. 236: Worin besteht unsere Gemeinschaft mit den Seelen im Fegefeuer? Unsere Gemeinschaft mit den Seelen im Fegefeuer besteht darin, daß wir den armen Seelen durch Gebete und gute Werke, durch Ablässe und besonders durch das heilige Messopfer zu Hilfe kommen, die armen Seelen aber, wie wir hoffen, für uns bei Gott bitten.

³⁾ Fr. 129: Worin zeigt sich unsere Gemeinschaft mit den Seelen im Fegefeuer? Den Seelen im Fegefeuer kommen wir zu Hilfe durch Gebet, gute Werke und Ablässe, besonders durch das heilige Messopfer; die armen Seelen aber zeigen sich dankbar, indem sie für uns bitten.

Katechismus von Kuhn, Rottenburg 1911; sodann die Katechismus-erklärungen von Lang (Augsburg 1831, mit Approbation der Bischöfe von Salzburg, Konstanz und Eichstätt aus dem Jahre 1788), Räß und Weiß (I² 1823), Guillois (die 4. franz. Auflage wurde 1848 ins Deutsche übersetzt, 1882 erschien die 4. Auflage der italienischen Uebersetzung; das Werk ist von vielen französischen, deutschen, italienischen Bischöfen empfohlen), Schmid-Schwarz (II. 1857), Deharbe S. J. (II² 1861, er vertritt auch die Anrufungsmöglichkeit), Schmitt (I³ 1874); endlich die Lehrbücher der katholischen Religion von Wenninger S. J. (1862 von sieben amerikanischen Bischöfen approbiert), Wedewer (1885) und die sechste, von Lehmkühl besorgte, Auflage von Wilmers Lehrbuch der Religion.

Um die Haltung der Katechismen und der für weitere Kreise bestimmten Lehrbücher der katholischen Religion als theologisches Kriterium recht würdigen zu können, muß man sich bewußt sein, daß sie für gewöhnlich nur die allgemein angenommene, den weiteren Volkskreisen notwendige kirchliche Lehre bringen und deshalb als Ausdruck der Lehre des magisterium ordinarium betrachtet werden können.

Bei der langen Dauer der theologischen Kontroverse ist es nun zunächst sehr bedeutungsvoll, daß kein Katechismus sich gegen die Armenseelenanrufung ausspricht, die Kontroverse also nicht zu Ungunsten dieser Uebung entscheidet. Sodann zeigt der Umstand, daß viele Katechismen die Frage übergehen, daß in weiten Kreisen die Lehre von der Möglichkeit der Armenseelenanrufung noch nicht als völlig gesicherter Bestandteil der allgemeinen kirchlichen Lehre gilt. Die Tatsache aber, daß einige Katechismen und Katechismus-erklärungen es wagen, die Lehre aufzunehmen, daß die armen Seelen für uns beten, deutet doch darauf hin, daß diese Auffassung allmählich von dem ordentlichen Lehramt der Kirche als richtige Auslegung des Offenbarungsinhaltes vorgezogen wird. Der katholische Dogmatiker ist also berechtigt, in der Haltung der Katechismen ein brauchbares Kriterium für die Lehre zu erblicken, daß die armen Seelen für uns beten.

§ 6. Das aus der Auffassung und Praxis der Gläubigen entnommene Kriterium.

Wir werden zuerst aus den Aussprüchen der Theologen und einiger weitverbreiteten religiösen Schriften den Nachweis erbringen, daß in vielen Ländern das katholische Volk der Meinung ist, daß die armen Seelen für uns beten, und zu ihnen seine Zuflucht in seinen Anliegen nimmt, und hernach die theologische Bedeutung dieser Auffassung und Praxis zu bestimmen suchen.

I. Das Zeugnis der Theologen und weitverbreiteter Erbauungsbücher.

1. Bischof Laurent,¹⁾ Billot,²⁾ Zeiler,³⁾ weisen darauf hin, daß die Gläubigen überzeugt sind, daß die armen Seelen für uns beten.

2. Auf die Praxis der Gläubigen, die armen Seelen anzurufen, weisen hin: Joannes a S. Thoma O. P. (Spanier, gest. 1644),⁴⁾ Catalanus S. J. (Sizilianer 1658 bis 1732),⁵⁾ Sporer (deutscher Franziskaner, gest. 1714),⁶⁾ von Bischöfen und Theologen der jüngsten Zeit: Fürstbischof Egger von Brienz,⁷⁾ Bischof Keppler von Rottenburg,⁸⁾ Bischof Schneider von Paderborn, gest. 1909,⁹⁾ Bautz,¹⁰⁾ Dörholt,¹¹⁾ Génicot S. J. (Belgier, gest. 1900),¹²⁾ Vol-

¹⁾ Vgl. oben Ann. 1, S. 639.

²⁾ Billot S. J., geborener Franzose, langjähriger, sehr geschätzter Dogmatikprofessor an der Gregoriana, der päpstlichen Universität in Rom, jetzt Kurienkardinal, sagt, es könnte vielleicht jemand aus dem Umstand, daß die armen Seelen sich nicht helfen können, schließen, daß sie auch uns nicht helfen können; „sed absit, ut in hanc opinionem, quae communis fidelium sensu plane repugnat, abeamus“ (De Novissimis², Rom 1903, 127).

³⁾ Zeiler O. F. M., gest. 1904, der ebenfalls ein ausgezeichneter Theologe war, schreibt in seinem Leben der seligen Maria Crescentia Höß (Dülmen 1901, 228): „Sie hatte also die Überzeugung, die jetzt im christlichen Volk wohl allgemein geworden ist, daß die Seelen des Reinigungsortes, die für sich nichts mehr verdienen können, doch in wirsamer Fürbitte den Mitgliedern der streitenden Kirche ihre Liebe erzeigen können.“

⁴⁾ Er erklärt, daß manche Autoren die Möglichkeit der Armenseelenanrufung zulassen, weil dieselbe weit und breit in Uebung zu sein scheint („quia id videtur passim fieri a fidelibus“ in II. II. q. 83 a. 4 n. 41, Paris 1886 tom. VII, 790).

⁵⁾ Er sagt von der Lehre der Anrufungsmöglichkeit der armen Seelen: „hanc piam sententiam approbat praxis fidelium enixe se commendantum animabus purgatoriis“ (theol. mor. pars II q. 2 cap. 3 n. 3).

⁶⁾ Er erklärt die Armenseelenanrufung „piorum praxi et bono effectu saepius comprobatum“ (theol. mor. sup. decalog. pars II, cap. 7, sect. 3, n. 13).

⁷⁾ Er beruft sich in seinem Euchiridion theor. dogm. spec. (Brienz 1894 n. 710) für die Armenseelenanrufung auf den „sensus fidelium“.

⁸⁾ „Das Vertrauen auf die armen Seelen und ihre Anrufung namentlich in besonderen Nöten ist im katholischen Volk tief eingewurzelt. Man soll das nicht hindern, sondern fördern.“ (Die Armenseelenpredigt, Freiburg 1913, 92.)

⁹⁾ „Die private Anrufung ist von der Kirche erlaubt und in manchen Gegenden weit verbreitet.“ (Das andere Leben, Paderborn 1905, 611.)

¹⁰⁾ „Mit ihnen (den Theologen, welche die Möglichkeit der Anrufung zugeben) stimmt die jetzt wohl allgemeine Überzeugung des christlichen Volkes überein“ (Das Fegefeuer, Mainz 1883, 244).

¹¹⁾ Er erwähnt „die unter den Gläubigen weit verbreitete und sich, wie es scheint, immer noch mehr verbreitende Praxis, sich der Fürbitte der Seelen des Fegefeuers, und zwar auch bezüglich ganz bestimmter Anliegen und Bedürfnisse, zu empfehlen“ (Jahrb. für Philos. u. spekul. Theol. 11 (1897) 245).

¹²⁾ Die Richtigkeit der Armenseelenanrufung „affirmant multi recentiores tanquam sententiam probabilissimam et communem; his certe

din S. J.,¹⁾ Palmieri S. J.,²⁾ Besch S. J.,³⁾ Brümmer O. P.,⁴⁾ Hanna,⁵⁾ Sebastiani.⁶⁾ — Besonders beachtenswert ist es, daß es in den von dem italienischen Dompropst Del Vecchio in Novarra verfaßten Adnotaciones zur 13. Auflage der Theologia moralis von Scavini⁷⁾ von der Lehre der Anrufungsmöglichkeit heißt: „Quae opinio evasit communis Romae et (eam) pluribus tueretur s. Alphonsus.“ Das gleiche berichtet über Rom mit denselben Worten Cozzi;⁸⁾ ebenso gibt Lehmkühl S. J.⁹⁾ die Ansicht Scavinis wieder mit den Worten: „Immo hodie videtur sententia communis evasisse, maxime Romae, ut dicit Scavini.“

Das Zeugnis aller bisher Genannten ist deshalb um so wertvoller, weil es sich um Theologen handelt, die doch nicht bloß wie der Historiker die Tatsache registrieren, sondern sich über den theologischen und moralischen Wert der Auffassung und Praxis des Volkes ein Urteil bilden müssten; es fiel dahin aus, daß manche in der Praxis der Gläubigen einen Beweis für die Möglichkeit und Nützlichkeit der Armenseelenanrufung erblickten.

Um ein objektives Urteil zu ermöglichen, muß aber noch erwähnt werden, daß auch manche Theologen, wie Sylvius, Gotti, Billuart und andere bemerken, die Anrufung der armen Seelen

astipulatur hodierna praxis multorum“ (Theol. mor. instit. I⁴ Löwen 1902 n. 261).

¹⁾ „Sententia, quae tenet, nos animas utiliter invocare posse, confirmatur praxi multorum fidelium“ (Summa theol. moralis II¹¹ n. 141).

²⁾ Palmieri S. J. war ein in Rom hochgeschätzter Theologe; dort wirkte er an der Gregoriana 1861 bis 1867 als Professor der Philosophie, 1867 bis 1878 als Professor der Dogmatik; 1878 bis 1894 war er Professor der Eregese in Holland; 1894 wurde er als Theolog der Pönitentiarie nach Rom zurückberufen und 1903 zum Konsistorialrat des Heiligen Offiziums ernannt; er starb 1909 zu Rom. In seinem kurz vor seinem Tod herausgegebenen Tractatus theologicus de Novissimis (Prati 1908, 69) bezeichnet er die dem heiligen Thomas entgegengesetzte Ansicht Bellarmins, daß nämlich die armen Seelen für uns beten, als probabilissima, „quam confirmat sensus fidelium, qui se animabus illis commendant“.

³⁾ „Ecclesia non invocat animas purgatorii, non tamen reprobat earum invocationem, quam non raro fieri a populo christiano notum est“ (Praelectiones dogmaticae tom. IV³ Freiburg 1909 n. 647).

⁴⁾ „Quapropter nihil quidem obstat, quominus homo privatim orationes suas dirigat ad animas purgatorii, sicut reapse multi fideles faciunt“ (Manuale theologiae moralis II, Freiburg 1915 n. 344).

⁵⁾ Edward J. Hanna, früher Theologieprofessor am St. Bernhard-Seminar in Rochester, Newyork, jetzt Erzbischof von St. Franzisko in Kalifornien, sagt in seinem Artikel über das Fegefeuer in the Catholic Encyclopedia XII, 579 (Newyork 1911), daß viele moderne Theologen die Möglichkeit der Armenseelenanrufung aus der jetzt fast allgemeinen Praxis der Gläubigen begründen.

⁶⁾ „Ecclesia proxim fidelium (invocandi privatim animas purgatorii) tacite approbat (Summarium theol. mor., Turin 1913, 70).

⁷⁾ tom. 2, Mailand 1882, n. 167.

⁸⁾ Disput. theol. mor. II, Turin 1912, 10.

⁹⁾ Theologia moralis I¹¹ (1910) n. 482.

sei in der Kirche nicht gebräuchlich. Aber vielleicht meinen diese Autoren die offizielle, liturgische Anrufung im öffentlichen Gottesdienst; eine solche ist natürlich nicht in Uebung und wird wohl auch nie auftreten, da sie gegenüber den noch nicht ganz geläuterten Freunden Gottes im Fegefeuer so wenig entsprechend wäre, wie gegenüber den noch auf Erden lebenden Heiligen, die noch sündigen können.

3. Dass die Armenseelenanrufung weit im katholischen Volk verbreitet sein dürfte, kann man auch daraus schließen, dass sie von weitverbreiteten religiösen Schriften den Gläubigen nahegelegt wird.

So treten die Schriften des heiligen Alfons von Liguori, die aus dem Italienischen ins Deutsche, Französische, Englische und Holländische übersetzt wurden, für die Möglichkeit der Armenseelenanrufung ein.¹⁾

Bei uns in Deutschland dürfte die Uebung der Armenseelenanrufung sehr gefördert worden sein durch das Armenseelengebetbuch des P. Martin von Cochem O. Cap. (1634 bis 1712), das den Titel führt: Goldener Himmelsschlüssel. Es erschien 1689 zum erstenmal und hat unter den so beliebten Cochemischen Schriften die größte Verbreitung gefunden. Es wurde auch in der Aufklärungszeit gedruckt und ist in neuen Bearbeitungen noch jetzt viel im Gebrauch.²⁾ In der Ausgabe von 1780, die mir zur Verfügung stand, entwirft P. Martin im ersten Kapitel ein entsetzliches Bild der Leiden im Fegefeuer; im zweiten Kapitel zeigt er, wie nützlich es sei, den armen Seelen zu Hilfe zu kommen, und führt hiebei als dritten Nutzen an, dass die armen Seelen für uns beten, dass sie wissen, wer für sie betet, dass Gott ihre Bitten gerne erhört, dass man also die armen Seelen ebensogut wie die Heiligen im Himmel anrufen kann.

Auch die dem katholischen Volk bekannten Aussprüche von Heiligen, wie das vom heiligen Alfons von Liguori, Bischof Keppler³⁾

¹⁾ Sämtliche Werke des heiligen Alfons, aus dem Italienischen übersetzt von M. A. Hugues, Regensburg 1845; Bd. 14, 168 tritt der Heilige in einer Abhandlung über das Fegefeuer gegen einen Anton von Genua auf, der das Anrufen der armen Seelen als einen volkstümlichen Missbrauch bezeichnet hatte, und verteidigt die Möglichkeit ihrer Anrufung; diese dem heiligen Thomas entgegengesetzte Lehre sei die allgemeinere. Dieselbe Ansicht äußert er in seinem Buche Das heilige Konzilium von Trient, 25. Sitzung, n. 32 (Band 18, 433), und im ersten Kapitel der berühmten Abhandlung Das Gebet, das kräftige Mittel zur Erlangung des ewigen Heiles, wo aber seine Ansicht darüber, ob die armen Seelen unsere Bitten regelmäßig erfahren, nicht deutlich und widerspruchlos zum Ausdruck kommt.

²⁾ J. C. Schulte O. Cap. sagt in seinem Buch: P. Martin von Cochem, Freiburg 1910, 93, Ann. 6: "Bis zum Jahre 1800 lassen sich auf Grund der noch vorhandenen Exemplare Verleger des Buches nachweisen in Dillingen, Augsburg, München, Würzburg, Baden, Einsiedeln, Brunnen (Schweiz)."

³⁾ Armenseelenpredigt 92.

und auch von Dr Ernst¹⁾ zitierte Wort der heiligen Katharina von Bologna und manche andere in den teilweise weitverbreiteten Armenseelengebetbüchlein angeführten Erzählungen und Aussprüche, bieten einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Armenseelenanrufung beim katholischen Volk beliebt und verbreitet ist.

Auf Grund aller angeführten Zeugnisse darf man heutzutage die Uebung der privaten Armenseelenanrufung annehmen zum mindesten in Deutschland, Italien, wohl auch in Nordamerika und Belgien und wahrscheinlich in noch manch anderem Land; besonders beachtenswert aber ist, daß die in Rom allgemein herrschende Auffassung diese Uebung für möglich und erlaubt hält.

II. Theologisches Werturteil.

Gewöhnlich wird das Wirken des Heiligen Geistes in der hörenden Kirche besonders betont, wenn die rasche Ausbreitung des jungen Christentums mit seiner geheimnisreichen Lehre und seinen strengen Sittenvorschriften in der geistesstolzen, im Laster versunkenen Heidenwelt als natürlich nicht erkläbar, sondern als wunderbare Wirkung einer höheren Macht, der Einwirkung des Heiligen Geistes auf die Herzen der Neubekehrten, dargestellt wird; dagegen wird bei der Betrachtung der Kirche der Folge- und Neuzeit fast nur der Beistand des Heiligen Geistes hervorgehoben, den Christus den Trägern des kirchlichen Lehramtes verheizt hat. Tatsächlich aber wirkt der Heilige Geist zu allen Zeiten nicht bloß in der lehrenden, sondern auch in der hörenden Kirche. Der lehrenden Kirche ermöglicht er es durch seinen Beistand, daß sie die geoffenbarte Wahrheit treu bewahrt und richtig auslegt; die hörende Kirche befähigt er durch die den einzelnen eingegossenen Gnadengaben, besonders durch das übernatürliche Glaubenslicht, daß alle Gläubigen auf der ganzen Welt trotz der Verschiedenheit der Nationen und Kulturzustände und des Unterschiedes an Alter, Geschlecht und Bildung und sozialer Stellung freudig und verständnisvoll ein und dieselbe von der Kirche verkündete Lehre annehmen und im Leben betätigen können; er erleuchtet und führt die Herzen der Gläubigen, daß sie mit einem gewissen übernatürlichen Instinkt den rechten Sinn der geoffenbarten Wahrheit fühlen und in der Praxis zum Ausdruck bringen. Auf diese Weise gestaltet sich die weitverbreitete Auffassung und Praxis des gläubigen Volkes zu einem vom Heiligen Geist selbst gewirkten Kriterium zur Bestimmung des wahren Offenbarungsinhaltes. Manche Beispiele der Dogmengeschichte zeigen, daß eine weniger klar in den Quellen der Offenbarung enthaltene Wahrheit zuerst in der Praxis der Gläu-

¹⁾ „Katholit“ 18 (1916) 324: „Wenn ich vom ewigen Vater irgend eine Gabe zu erlangen wünsche, so nehme ich meine Zuflucht zu den armen Seelen, die im Fegefeuer gefangen sind; ich bitte sie, in meinem Namen mein Flehen seiner göttlichen Majestät darzubringen und ich fühle, daß ich durch ihre Dazwischenkunft erhört werde.“

bigen deutlichen Ausdruck fand, hernach von der theologischen Spekulation erörtert und schließlich vom kirchlichen Lehramt, das sich bis dahin zurückhaltend, abwartend, überwachend verhalten hatte, vorgelegt und, wenn nötig, feierlich entschieden wurde; Beispiele hiefür aus neuerer Zeit sind die Herz-Jesu-Andacht und das Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariens; Pius IX. beruft sich in der Dogmatisationsbulle für letztere Wahrheit auch auf den sensus Ecclesiae und die conspiratio fidelium. Da aber die unfehlbare Lehrautorität von Christus nur den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen wurde, so kann der Praxis und Auffassung der Gläubigen eine vom kirchlichen Lehramt unabhängige, entscheidende Beweiskraft selbstverständlich nicht zukommen. Volle Klarheit darüber, ob eine weitverbreitete Uebung auf das Wirken des Heiligen Geistes oder aber auf rein natürliche Ursachen zurückzuführen ist, erhält deshalb der Theologe bloß durch gleichzeitige Beachtung der Haltung des kirchlichen Lehramtes, ob nämlich dieses eine weit verbreitete Auffassung und Praxis als richtige Auslegung und gesunde Bestätigung der geoffenbarten Wahrheit anerkennt oder nicht.

In unserer Frage legt sich nun die Vermutung nahe, ob nicht die Verbreitung der Armenseelenanrufung sich rein natürlich erklären lasse, nämlich durch das natürliche Bedürfnis, mit den verstorbenen Angehörigen zumal in Verbindung zu bleiben.

Darauf kann man zunächst erwidern: 1. Das gläubige Volk ruft für gewöhnlich nicht bestimmte Verstorbene, sondern die armen Seelen ganz im allgemeinen um ihre Hilfe an. 2. Wenn die Armenseelenanrufung auf die erwähnte natürliche Ursache zurückzuführen wäre und nicht vielmehr eine durch die Einwirkung des Heiligen Geistes zustande gebrachte organische Weiterentwicklung der Gläubenslehre bedeutet, warum hat sich dann die Armenseelenanrufung nicht schon früher verbreitet, sondern erst, als die Scholaстиk die Offenbarungslehre über das Wesen der Gnade, die Gemeinschaft der Heiligen, den Unterschied zwischen Verdienst und Fürbitte und die Vorstellungen über den Zustand der vom Leib getrennten Seele geklärt hatte, so daß aus dieser geklärten Offenbarungslehre die Armenseelenanrufung als weitere übernatürliche Frucht organisch sich entwickeln konnte?

Sodann kann hingewiesen werden auf eine stattliche Anzahl von Theologen, welche die weit verbreitete Uebung der Armenseelenanrufung als ein Werk des Heiligen Geistes betrachten und deshalb aus der Praxis die Möglichkeit der Armenseelenanrufung ableiten; ihre theologische Autorität darf nicht verachtet werden.

Entscheidend endlich für das theologische Urteil ist die Haltung Roms, die man mit Recht mit Sebastiani¹⁾ als tacita approbatio der privaten Armenseelenanrufung betrachten kann und muß. Rom

¹⁾ Vgl. Ann. 6, S. 642.

ist nämlich in der Überwachung der Andachten des gläubigen Volkes sehr streng und hat aufkommende Andachtsübungen, die weniger passend zu sein oder die Reinheit der katholischen Lehre und der wahren Frömmigkeit herabzusezen schienen, wiederholt verboten. So wurde am 13. Jänner 1875 die Andacht zum reinsten Blut der allerseligsten Jungfrau verworfen, ebenso die Andacht zur Königin des heiligsten Herzens¹⁾ und am 19. Februar 1879 die Verehrung des Herzens des heiligen Josef.²⁾ Pastor bonus 12 (1899/1900) 21, bringt folgende Beispiele: am 4. Mai 1892 wurde die Verbreitung eines besonderen Kultes des heiligsten Antlitzes des Herrn untersagt (nicht aber die Verehrung des Schweißtuches der Veronika); der Name: bühnendes Herz Jesu wurde ungeeignet befunden (15. Juli 1893); die private Verehrung der göttlichen Hände des Erlösers wurde untersagt (S. Offic. 6. Febr. 1896) und alle Schriften und Manuskripte, welche diese zu verbreiten suchten, verboten (S. C. Ind. 19. April 1896); die Anrufung des heiligen Josef als Freund des heiligen Herzens Jesu für änderungsbedürftig erklärt (19. Dez. 1891). Verboten wurde am 1. Mai 1901 die Andacht zur heiligsten Seele des Heilandes.³⁾

Noch manche Beispiele dieser Art ließen sich anführen. Sie zeigen die Wachsamkeit Roms zur Reinerhaltung des Glaubens und einer gesunden Frömmigkeit. Nun ist aber den römischen Kongregationen und ihren Mitgliedern, die im Namen des Papstes über die katholische Lehre und das katholische Glaubensleben wachen und bei der Wichtigkeit ihrer Aufgabe auf den besonderen Beistand des Heiligen Geistes rechnen dürfen, wenn sie auch nicht unfehlbare Autorität besitzen, doch sicher die Tatsache bekannt, daß in manchen Ländern die Praxis der Armenseelenanrufung weit verbreitet ist; ferner muß ihnen bekannt sein, daß die meisten Moralwerke die Frage der Erlaubtheit der privaten Arme-; seelenanrufung in Erörterung ziehen und heutzutage fast ohne Ausnahme sie zugeben; es muß den römischen Kongregationen bekannt sein, daß in einigen bedeutenden Moralwerken diese Auffassung als die in Rom allgemein angenommene hingestellt wird; es muß ihnen bekannt sein, daß diese Lehre auch in Rom an den päpstlichen Universitäten öffentlich vorgetragen wird, an denen die jungen Kleriker aus allen Teilen der Welt zusammenkommen und ihre theologische Ausbildung erlangen, um dann vielleicht zu Haus als Lehrer der Theologie die in Rom erworbenen Kenntnisse den Priesteramtskandidaten ihrer Heimat weiterzugeben. Die römischen Kongregationen wissen dies alles und müssen es wissen und sie schweigen. In diesem Fall gilt: qui tacet, clamat. Wenn sie die Lehre von der privaten Anrufungsmöglichkeit der armen

¹⁾ Münster. Pastoralsbl. 1875, 91.

²⁾ Münster. Pastoralsbl. 1879, 45.

³⁾ Kath. Seelsorger 1901, 583.

Seelen irgendwie als nicht ganz im Einklang mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und mit den von Rom gegebenen Normen halten würden, so dürfte man bei der Strenge und Sorgfalt, mit der sie alles Ungesunde und Unpassende aus dem Gebetsleben des gläubigen Volkes fernzuhalten suchen, wie die angeführten Beispiele zeigen, doch sicher erwarten, daß sie gegen die Lehre von der Erlaubtheit der privaten Armenseelenanrufung und gegen die Bestätigung dieser Lehre einschreiten würden, ja bei der Ausdehnung, die diese Uebung bekommen hat, einschreiten müßten. Da aber dies nicht geschehen ist, so kann man bei der beschriebenen Lage der Dinge das Schweigen Roms mit Recht als eine tacita approbatio ansehen.

Daraus folgt dann, daß die Armenseelenanrufung nicht auf rein natürliche Ursachen zurückzuführen ist, sondern auf das Wirken des Heiligen Geistes, der den Gläubigen auch eingibt, wie sie beten sollen (vgl. Rom 8, 26). Wenn aber der Heilige Geist selbst durch das Wirken seiner Gnade der Urheber der Armenseelenanrufung ist, dann schuldet er es sich selbst, daß er dafür sorgt, daß dieselbe nicht eitel sei. Und daraus folgt, daß Gott den armen Seelen ein wirkhaftes Gebet für uns ermöglicht und ihnen unsere Anliegen und Bitten kund tut.

Im Gegensatz zum Theologen des 13. Jahrhunderts besitzt demnach der katholische Dogmatiker der Gegenwart in der weitverbreiteten Praxis der Armenseelenanrufung ein sehr deutliches Kriterium zur Beantwortung der Frage, wie Gott in seinem freien Willen die armen Seelen tatsächlich behandelt.

§ 7. Schlußurteil.

Die Lehre der zwei angeführten, von Rom bestätigten Provinzialkonzilien, die allmählich sich klärende und einigende Stellungnahme der Theologen, die Aufnahme der Lehre in einige Katechismen und die deutlich bezeugte Auffassung und Praxis des gläubigen Volkes versezen den Dogmatiker des 20. Jahrhunderts in die glückliche Lage, in den beiden Fragen, ob die armen Seelen für uns und wir zu ihnen beten können, die richtige Antwort mit ziemlicher Klarheit und Sicherheit finden zu können.

Es bleibt nur noch ein Bedenken zu lösen: Kommt nicht den Schriften des heiligen Thomas auf Grund der ihm vom kirchlichen Lehramt zuteil gewordenen außergewöhnlichen Approbation eine größere Autorität zu als den bisher in § 3 bis 6 besprochenen Kriterien? Auf diesen Standpunkt scheint sich Dr Ernst zu stellen, indem er unter den gegen die Armenseelenanrufung erhobenen theologischen Bedenken als wichtigstes die Stellungnahme des großen Theologenfürsten, des heiligen Thomas von Aquin, anführt.¹⁾

¹⁾ „Katholik“ 18 (1916) 221, 322.

Diese Schwierigkeit löst sich von selbst, wenn man sich klar ist über die Tragweite der dem heiligen Thomas zuteil gewordenen Approbation. P. Sándor Szabó O. P., mag. theol., Regens des Collegium Angelicum in Rom, veröffentlichte im „Divus Thomas“, Zeitschrift für Philosophie und spekulative Theologie, interessante Artikel über die Autorität des heiligen Thomas.¹⁾ Er zeigt, daß die Lehre des heiligen Thomas eine ganz spezielle, positive Approbation erhalten hat, kraft deren seine Doktrin nicht nur im allgemeinen als katholisch empfohlen, sondern auch allen anderen ganz besonders vorgezogen wird; die Kirche wünscht, daß man sich nach der Lehre des heiligen Thomas vor jeder anderen richte, sie anderen voranseze, weil sie in ihr eine besonders klare und sichere Darstellung der Offenbarungswahrheiten vorfindet; ja die Kirche geht noch weiter; sie macht es den katholischen Theologen und jenen, die von Amts wegen über den theologischen Unterricht zu wachen haben, zur „Pflicht, das philosophisch-theologische System des englischen Lehrers zur Grundlage der wissenschaftlichen Ausbildung zu nehmen, und zwar so, daß sie die wahre Lehre des heiligen Thomas, so wie sie in seinen Werken sich vorfindet, wirklich sich anzueignen verbunden sind“.²⁾

Gegenstand der Approbation ist vor allem die Summa theologiae, d. h. die in dieser niedergelegte Lehre.³⁾ Doch haben wir in dieser ein mehrfaches zu unterscheiden:⁴⁾

1. Das philosophisch-theologische System des heiligen Thomas als etwas Ganzes, als ein einheitliches, organisches, wissenschaftliches Lehrgefüge, wie es am großartigsten in der Summa theologiae vorliegt, zu dem aber diejenigen Sätze und Behauptungen nicht gehören, die sich als etwas rein Zufälliges an dem Kunstwerk finden und wegfallen können, ohne dessen Wert zu beeinträchtigen. Dieses philosophisch-theologische System des heiligen Thomas wurde von der Kirche approbiert und vorgeschrieben in einer Weise, daß es P. Szabó als Kernpunkt seiner Untersuchung aufstellt, daß in kraft der außergewöhnlichen kirchlichen Approbation „das philosophisch-theologische Lehrgebäude des engelgleichen Meisters, als wissenschaftlicher Organismus und System gefaßt, im theologischen Sinn inhaltlich wahr ist und als ein eigentlicher sicherer locus theologicus anerkannt werden muß“.⁵⁾

2. Die einzelnen Lehrsätze für sich allein genommen, die zur Integrität seines wissenschaftlichen Systems gehören und deshalb an der dem Ganzen zuteil gewordenen Approbation partizipieren.

¹⁾ „Divus Thomas“ 3 (1916) 657 bis 684: Die Stellung des heiligen Thomas in der Theologie; 4 (1917) 8 bis 27: Gegenstand der Approbation in der Lehre des heiligen Thomas; 4 (1917) 153 bis 185, 317 bis 380: Der theologische Wert der approbierten Lehre des heiligen Thomas.

²⁾ I. c. 3 (1916) 668, 669, 675.

³⁾ I. c. 4 (1917) 9, 11.

⁴⁾ I. c. 4 (1917) 165.

⁵⁾ I. c. 4 (1917) 171.

3. Solche Lehrsätze, die sich zwar im heiligen Thomas finden, aber seinem System nicht eingegliedert sind, die deshalb unbeschadet aus demselben entfernt werden können. Einen derartigen Satz kann man, wenn ein genügender Grund vorliegt, ohne Bedenken aufgeben.

4. Die verschiedenartigen, für die einzelnen Sätze angeführten Beweise. Ihr Wert muß nach den theologischen Prinzipien beurteilt werden.

„Man sieht also, daß bei der Untersuchung der theologischen Bedeutung der Doctrin des engelgleichen Lehrers nicht alles, was in seinen Schriften sich findet, auf die gleiche Stufe gesetzt werden darf. Hat ja der heilige Thomas selbst ab und zu seine Ansichten geändert, beziehungsweise genauer und besser formuliert.“¹⁾

Gehören nun die zwei Behauptungen, daß die armen Seelen nicht für uns beten und unsere Anrufungen nicht erfahren, zu den Sätzen, die als integrierender Bestandteil mit dem ganzen System innigst verbunden sind, oder zu jenen, die nur eine nebensächliche Rolle spielen, durch deren Wegnahme die Geschlossenheit und Vollkommenheit des thomistischen Lehrgefüges keinen Schaden erleidet, die man ohne Bedenken aufgeben kann, ohne dadurch irgendwie sich gegen die dem großen, gottbegnadeten Lehrer gebührende Chrfurcht oder gegen den den kirchlichen Bestimmungen schuldigen Gehorsam zu verfehlten? In unserer in der Tübinger Theolog. Quartalschrift erscheinenden Abhandlung „Die Frage der Armenseelenanrufung in der theologischen Summe des heiligen Thomas von Aquin“ glauben wir den Nachweis erbracht zu haben, daß die Lehre, derzu folge die armen Seelen für uns beten und unsere Anrufungen erfahren, sich ebensogut aus den Prinzipien des heiligen Thomas ableiten läßt, wie die entgegengesetzte. Die vom heiligen Thomas aufgestellten Behauptungen in diesen Fragen gehören also keineswegs

¹⁾ I. c. 4 (1917) 166. — P. Chrle S. J. schreibt (Grundsätzliches zur Charakteristik der neueren und neuesten Scholastik, Ergänzungsbeste zu den „Stimmen der Zeit“, I. Reihe, 6. Heft, 1918, S. 10, 11): „Gott konnte in der gegenwärtigen Heilsordnung seiner Kirche Lehrer senden, deren Schriften irrtumlos waren; aber wie die Geschichte uns lehrt, tat er dies nicht. Unfehlbarkeit ist ein Vorzug seiner Kirche und seines Stellvertreters, und selbst bei ihnen ist sie auf gewisse, für die Reinerhaltung der Offenbarung wesentliche Lehrurteile beschränkt. Wir sollen eben die von jenen großen Lehrern (Augustinus und Thomas) erarbeitete Weisheit nicht mühe los in uns aufnehmen, sondern sie durch ernste, selbstständige Prüfung und Arbeit gewissermaßen wieder verdienen. Eine bloß gedächtnismäßige Übernahme ihrer Lehre müßte zu einer Verkümmерung der Lehre sowohl als des eigenen Denkvermögens führen. Dieser beugte die Vorsehung dadurch vor, daß sie zu einem der Gesetze ihres Waltons das Nihil perfectum sub sole mache ... Die großen Lehrer sollen uns Leuchten und Stützen sein; aber sie sollen selbstständige Prüfung und hiemit die freie Bahn zum Fortschritt nicht ausschalten. Die philosophische und theologische Spekulation darf nicht zu einer positiven Überlieferungswissenschaft werden.“ — Vgl. auch die neuesten Normen für das Thomasstudium in der Gesellschaft Jesu, besprochen von P. Reginald Schultes O. P. im „Katholik“ 22 (1918) 8.

zur Integrität seines Systems; ihre nebenschäliche Bedeutung wird auch angedeutet durch die auffallend kurze Art, mit der St. Thomas die Fragen behandelt. Dem Abweichen von der Lehremeinung des heiligen Thomas in den beiden Fragen steht also nichts im Wege. Im Gegenteil sind wir überzeugt, daß der heilige Thomas, wenn ihm zu seiner Zeit die Kriterien zur Verfügung gestanden hätten, die wir in § 3 bis 6 angeführt haben, als erster für die Möglichkeit der Armenseelenanrufung eingetreten wäre; diese Doctrin entspricht zwar nicht dem Buchstaben, wohl aber dem Geiste seiner Lehre; und diesen allein wollen die kirchlichen Bestimmungen gewahrt wissen.

Somit wäre auch das aus der Stellungnahme des heiligen Thomas erwachsene Bedenken beseitigt. Diese Stellungnahme war bei der Autorität, die der heilige Thomas besitzt, bisher ein beständiges Hemmnis für die theologische Spekulation und ließ sie aus der weitverbreiteten Praxis nicht mit frischem Mut den Schluß ziehen, daß die zwei Voraussetzungen der Armenseelenanrufung auch erfüllt sein müssen, d. h. daß die armen Seelen für uns beten können und unsere Bitten erfahren.¹⁾ Der Dogmatiker, der ruhig die Kriterien

¹⁾ Im christlichen Altertum war die Anrufung der heiligen Märtyrer in voller Blüte; der wissenschaftlichen Erklärung dieser Praxis stellten sich aber große Schwierigkeiten entgegen; wir sehen sie beim heiligen Augustinus (*De cura pro mortuis gerenda cap. 13 bis 17*, Migne P. L. tom. 40, 604 bis 608). Diese Schwierigkeiten führten nun nicht dazu, daß man die Berechtigung der Märtyreranrufung in Zweifel zog, vielmehr wurde die bestehende Praxis der wissenschaftlichen Untersuchung die Führerin zur Wahrheit. Da nämlich die Anrufung ihrer Natur nach verlangt, daß der Angerufene Kenntnis von dem Anliegen des Bittenden erhalte, schloß die nachaugustinische Theologie aus der allgemein geübten Anrufung, daß die angerufenen Seligen unsere Bitten erfahren, und zwar in der Anschauung des Wortes. Doch dauerte es über 1000 Jahre, bis volle Einmütigkeit der Theologen in dieser Lehre erreicht war. Wir finden sie zwar bereits beim heiligen Gregor dem Großen, gestorben 604 (*Moralium lib. 12 cap. 21* Migne P. L. tom. 75, 999); heutzutage dürfte kaum ein Theologe an ihr zweifeln; aber noch ein Sylvius (gestorben 1649) glaubte in seinem Kommentar zur theologischen Summe des heiligen Thomas (*Suppl. q. 72 a. 1*) unter Berufung auf Bellarmin (*De beatitudine lib. 1 cap. 20 argum. 3*) und Etius (*in IV. Sent. dist. 45 § 20*) erklären zu müssen, daß es zu einer nützlichen Anrufung der Seligen nicht absolut erforderlich sei, daß sie unsere Bitten und Anliegen erfahren; ebenso Tournely, gestorben 1729 (*Tractatus de virtute religionis p. II cap. 2 art. 4*).

Sollte nun die Entwicklung der wissenschaftlichen Erklärung der Armenseelenanrufung vielleicht dieselbe sein, wie die der Heiligenanrufung? Die private Anrufung der armen Seelen ist heutzutage in weiten Kreisen verbreitet, von der Kirche bekannt und geduldet; die Praxis ist also da; die theoretische Erklärung aber macht Schwierigkeit, wie zur Zeit des heiligen Augustinus die Erklärung der Märtyreranrufung. Dieser Vergleich gibt doch ernstlich zu denken, ob man wirklich berechtigt ist, die Armenseelenanrufung deshalb in Zweifel zu ziehen, weil die wissenschaftliche Erklärung Schwierigkeiten bereitet, oder ob nicht auch hier die Praxis der Dogmatik einen Anhaltspunkt bietet, um zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen, indem man aus

würdigt, an denen sich heutzutage in der Frage der Armenseelenanrufung die katholische Theologie orientieren kann und sich die Zeitverhältnisse vor Augen hält, welche die ablehnende Haltung des heiligen Thomas veranlaßten und verständlich machen, dürfte wohl einverstanden sein, wenn wir das Resultat unserer Abhandlung in das Schlußurteil zusammenfassen:

1. Die Lehre, daß die armen Seelen für die Lebenden beten, kann als theologisch sicher,

2. die Annahme, daß sie unsere Anrufungen erfahren, als die wahrscheinlichere bezeichnet werden.

Die Lehre nämlich, daß die armen Seelen für die Lebenden beten, wird heutzutage kaum mehr von jemand mit voller Bestimmtheit geleugnet, vielmehr wird sie, teilweise wohl in bewußtem Gegensatz zum heiligen Thomas, von zwei Provinzialkonzilien, von vielen und bedeutenden Theologen und von einigen Katechismen vertreten und durch die weitverbreitete Praxis der Armenseelenanrufung vorausgesetzt. Für den zweiten Satz, daß die armen Seelen unsere Anrufungen erfahren, sprechen, abgesehen von der weitverbreiteten Praxis, die Kriterien noch nicht mit derselben Deutlichkeit; doch scheint der bisherige Gang der Entwicklung zu dem Schluß zu berechtigen, daß seine allgemeine Annahme und Verteidigung nur noch eine Frage der Zeit ist.

Zum Schluß sollen noch die praktischen Folgerungen aus unserer Abhandlung kurz berührt werden.¹⁾

Da nach unserer Auffassung die Lehre von der Möglichkeit der Anrufung der armen Seelen eine ziemlich große Wahrscheinlichkeit besitzt und da die private Anrufung der armen Seelen nichts schadet, sondern im Gegenteil viel Nutzen stiften kann, indem sie den Gläubigen Anlaß wird, der Verstorbenen zu deren Trost und zum Heil der eigenen Seele oft zu gedenken, so dürfte nichts im Wege stehen, die Gläubigen in Predigt und Unterricht in kluger Weise auch auf die Möglichkeit und den Nutzen der privaten Armenseelenanrufung hinzuweisen.²⁾ Warum sollte man auf der Kanzel nicht auch nützliche probable Ansichten vorbringen dürfen, wenn man zugleich darauf hinweist, daß es sich nicht um ein Dogma, sondern um eine fromme Meinung handelt?

Wir möchten auch nicht mit Dr Ernst³⁾ die Frage der Armenseelenanrufung zu den „schwierigeren und subtileren“ in der Materie vom Fegefeuer rechnen, deren Behandlung auf der Kanzel das Konzil

der öftmals eingetretenen auffallenden Erhörung bei Anrufung der armen Seelen schließt, daß Gott dafür sorgen wird, daß die armen Seelen unsere Bitten erfahren, wenn uns auch die Art und Weise noch nicht ganz klar ist.

¹⁾ Vgl. „Katholik“ 18 (1916) 322 bis 326.

²⁾ Vgl. Keppler, Armenseelenpredigt 92.

³⁾ „Katholik“ I. c. 325.

von Trient¹⁾ ausgeschlossen wissen will. Das Konzil bestimmt nämlich die nicht zu behandelnden Fragen noch etwas genauer durch den Zusatz: „difficiliores ac subtiliores quaestiones, quaeque ad aedificationem non faciunt et ex quibus plerumque nulla fit pietatis accessio“; wie wir aber bereits erklärten, kann die Armenseelenanrufung für manche ein recht nützlicher Ansporn zum Gebet sein; subtil sodann ist der Sinn dieser Lehrmeinung nicht, sondern sehr einfach und auch dem gläubigen Volk leicht verständlich; und als theologische Begründung wird heutzutage der Hinweis auf die weitverbreitete, von der Kirche gebuldete Praxis genügen, was wiederum ohne Schwierigkeit geschehen und verstanden werden kann.

Desgleichen dürfte beim gegenwärtigen Stand der Frage auf die Armenseelenanrufung die Warnung des heiligen Franz Xaver nicht mehr passen: „Dem Volk tragen Sie mir sichere und klare Lehren vor...; hüten Sie sich, gewagte Behauptungen aufzustellen, worüber die Theologen nicht einig sind.“²⁾ Die Erlaubtheit der Armenseelenanrufung wird ja heutzutage von den Theologen fast einmütig zugegeben.

Der Theologe kann die der Armenseelenanrufung zugrunde liegenden Lehren in wissenschaftlicher Kontroverse angreifen. In der praktischen Seelsorge aber darf kein Priester oder Theologe, sei es in öffentlicher Predigt oder im Unterricht oder auch nur privatim, gegen die Gewohnheit der Gläubigen, die armen Seelen anzurufen, vorgehen und eine in der Kirche so weit verbreitete und von der Kirche gebuldete Uebung der Frömmigkeit als unzulässig verurteilen. Wohl aber darf und soll man gegen Mißverständnisse und Mißbräuche, die sich hier wie überall einschleichen können, auftreten und die Gläubigen eines besseren belehren.

Pastoral-Fälle.

I. (Gartenarbeit und Sonntagsheiligung.) In der Großstadt haben viele ein Stückchen Garten, das sie nur am Sonntag bearbeiten können. An den Wochentagen, wenn die Leute von der Arbeit kommen, ist es schon zu spät. Ein wenig Gartenarbeit ist aber für viele Großstädter die liebste Erholung; oftmals auch wegen der Erleichterung der Haushaltungssorgen sehr erwünscht. Anderseits handelt es sich hier doch unzweifelhaft um knechtliche Arbeiten. Man kann nicht sagen, wie es manche Seelsorger belieben: „Lasst doch den Leuten das bißchen Graben.“ Es handelt sich hier nicht um „ein bißchen“. Die Leute fahren früh morgens, oft schon Samstag nachmittags hinaus und arbeiten im Garten regelrecht wie ein Gärtner stundenlang, oft den ganzen Tag hindurch. Die

¹⁾ Sess. 25, decretum de purgatorio (Denz. Bannw. 983)

²⁾ Zitiert von Dr Ernst im „Katholit“ I. c. 325.